



Insolvenzrecht

Kirsten Heisel

www.zar-fernstudium.de

Impressum

Skript, Layout und Konzept wurden entwickelt durch das

ZAR

Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht

Zum Tal 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858-698337

Email: zar@rechtsassistent.de

Internet: www.zar-fernstudium.de

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Verbreitung, Weitergabe oder Vervielfältigung auch einzelner Teile sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	7
1. Einführung in das Insolvenzrecht.....	9
1.1. Grundlagen	9
1.2. Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens im Überblick	13
1.2.1. Eröffnungsverfahren.....	13
1.2.2. Eröffnung und eigentliches Insolvenzverfahren.....	13
1.3. Rechtsquellen.....	15
1.4. Lernhilfe.....	16
1.5. Übungsfall	18
2. Die Verfahrensbeteiligten	20
2.1. Das Insolvenzgericht.....	20
2.1.1. Zuständigkeit des Insolvenzgerichts	20
2.1.2. Aufgaben	21
2.1.3. Rechtsmittel	21
2.2. Der Insolvenzverwalter.....	22
2.2.1. Bestellung und Entlassung	23
2.2.2. Kontrolle.....	23
2.2.3. Aufgaben	23
2.2.4. Haftung	24
2.2.5. Rechtsstellung	25
2.2.6. Prozesskostenhilfe	25
2.3. Schuldner	26
2.3.1. Insolvenzfähigkeit	26
2.3.2. Rechtsstellung	26
2.4. Gläubiger	27
2.4.1. Insolvenzgläubiger	27
2.4.2. Massegläubiger	28
2.4.3. Einteilung und Rang.....	29
2.4.4. Recht auf Aussonderung	30
2.4.5. Recht auf Absonderung	32

2.5. Lernhilfe.....	36
2.6. Übungsfall.....	39
3. Die Insolvenzmasse.....	41
3.1. Bestandteile der Insolvenzmasse.....	41
3.1.1. Derzeitiges und künftiges Vermögen	41
3.1.2. Für den Geschäftsbetrieb erforderliche Geräte.....	41
3.1.3. Gegenstände aus anfechtbaren Rechtshandlungen.....	42
3.1.4. Gegenstände mit Absonderungsrecht.....	42
3.1.5. Vermögen des Insolvenzschuldners	42
3.2. Insolvenzfrees Vermögen	45
3.3. Inbesitznahme.....	46
3.4. Freigabe	47
3.4.1. Echte Freigabe.....	47
3.4.2. Modifizierte Freigabe	47
3.4.3. Unechte Freigabe	48
3.5. Die Begriffe Sollmasse und Istmasse.....	48
3.6. Streitigkeiten über die Massezugehörigkeit.....	49
3.7. Lernhilfe.....	50
3.8. Übungsfall:.....	52
4. Eröffnung des Insolvenzverfahrens und deren Wirkungen.....	54
4.1. Eröffnungsvoraussetzungen und vorläufige Sicherungsmaßnahmen.....	54
4.1.1. Voraussetzungen für die Eröffnung.....	54
4.1.2. Vorläufige Maßnahmen des Gerichts von Antragstellung bis zur Entscheidung über die Eröffnung	59
4.1.3. Entscheidung über die Eröffnung.....	61
4.2. Lernhilfe.....	64
4.3. Wirkungen der Insolvenzeröffnung.....	66
4.3.1. Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts § 80 InsO.....	66
4.3.2. Unzulässigkeit einer Einzelzwangsvollstreckung.....	69
4.3.3. Sonstiger Rechtserwerb.....	71
4.3.4. Leistungen an den Schuldner	72
4.3.5. Schwebende Verträge.....	73
4.3.6. Schwebende Prozesse	87
4.4. Lernhilfe.....	89
4.5. Übungsfall:.....	91

5. Weiterer Verfahrensablauf nach Eröffnung, Verwaltung und Verwertung	93
5.1. Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse	93
5.1.1. Feststellung und Sicherung	93
5.1.2. Verwaltung der Insolvenzmasse.....	95
5.1.3. Besonderheiten und Wirkungen der Eigenverwaltung	96
5.1.4. Verwertung der Insolvenzmasse	99
5.2. Lernhilfe.....	105
5.3. Anmeldung der Forderungen zur Tabelle, Prüfung und Feststellung	107
5.3.1. Voraussetzungen der Anmeldung	108
5.3.2. Wirkung der Anmeldung.....	108
5.3.3. Prüfung und Feststellung.....	109
5.4. Verteilung	112
5.4.1. Abschlagsverteilungen.....	112
5.4.2. Schlussverteilung.....	113
5.4.3. Nachtragsverteilung	113
5.5. Verfahrensbeendigung	114
5.5.1. Beendigung des Verfahrens	114
5.5.2. Wirkung der Beendigung	114
5.6. Insolvenzplan	115
5.6.1. Regelungsbereich eines Insolvenzplans.....	115
5.6.2. Aufstellung	116
5.6.3. Annahme und Bestätigung des Plans	117
5.7. Lernhilfe.....	120
5.8. Restschuldbefreiung.....	122
5.8.1. Voraussetzungen	122
5.8.2. Unzulässigkeit des Antrags wegen Sperrfrist	122
5.8.3. Wohlverhaltensperiode	123
5.8.4. Entscheidung des Insolvenzgerichts	124
5.8.5. Wirkungen der Restschuldbefreiung	128
5.8.6. Widerruf der Restschuldbefreiung	129
5.9. Lernhilfe.....	131
5.10. Übungsfall	133
6. Aufrechnung und Anfechtung als besondere Verfahrenssituationen	135
6.1. Die Aufrechnung	135
6.1.1. Voraussetzungen	135

6.1.2. Rechtsfolgen.....	139
6.2. Lernhilfe.....	140
6.3. Übungsfall.....	142
6.4. Die Insolvenzanfechtung	144
6.4.1. Voraussetzungen	145
6.4.2. Die einzelnen Anfechtungsgründe	149
6.5. Lernhilfe.....	158
6.6. Übungsfall.....	160
7. Besondere Verfahrensarten	162
7.1. Verbraucherinsolvenzverfahren	162
7.1.1. Voraussetzungen	162
7.1.2. Natürliche Person und überschaubare Vermögensverhältnisse.....	163
7.1.3. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens bei Schuldenbereinigungsplan (2.Stufe).....	165
7.1.4. Verfahren bei gescheitertem Schuldenbereinigungsplan (3.Stufe)	171
7.1.5. Restschuldbefreiung (4.Stufe).....	172
7.2. Verfahren bei Nachlässen.....	172
7.2.1. Voraussetzungen	173
7.2.2. Wirkungen.....	174
7.2.3. Besonderheiten	174
7.3. Lernhilfe.....	176
7.4. Verfahren bei Gesellschaften.....	178
7.4.1. Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft	178
7.4.2. BGB -Gesellschaft	179
7.4.3. AG und GmbH.....	179
7.5. Inlands- und Auslandsinsolvenzverfahren.....	179
7.5.1. Europäisches Ausland	180
7.5.2. Drittstaaten	181
7.6. Lernhilfe.....	183
7.7. G. Übungsfall.....	185
8. Einsendeklausur	187
Literaturverzeichnis	189
Stichwortverzeichnis.....	190

Vorwort

Dieses Skript soll Ihnen einen Überblick über das Insolvenzrecht geben. Es soll Ihnen fundierte Kenntnisse über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens, die Verfahrensbeteiligten, die Bestandteile der Insolvenzmasse, deren Verwaltung, Verwertung und Verteilung, die Rechtswirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Verfahrensbeendigung und die Besonderheiten dieser Verfahrensart vermitteln. Darunter namentlich die beliebten Themenkreise Insolvenzanfechtung und Aufrechnung. Auch die wirtschaftlich interessanten Themenbereiche Eigenverwaltung, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren werden wir betrachten.

Darüber hinaus erfahren Sie, wie Sie eine Forderung gegen einen insolventen Schuldner geltend machen können, die Anmeldung von Forderungen zur Tabelle abläuft und die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erreicht wird.

Sie lernen die Rechtsquellen und gängigen Regelungen kennen. Zum Durcharbeiten des Skripts benötigen Sie vorrangig eine Insolvenzordnung. Es wird oftmals auch auf Vorschriften der ZPO hingewiesen und ein Zusammenhang hergestellt oder eine Parallele gezogen. Diese müssen Sie sich aber nicht anschaffen. Sofern Sie nicht bereits ein Exemplar besitzen, können Sie die einzelnen Vorschriften im Internet kostenfrei nachlesen.

Jedes Kapitel stellt Ihnen kurz das Lernziel des Kapitels vor und nennt die sogenannten „Key-Words“, um die es in den jeweiligen folgenden Abschnitten gehen wird. Am Ende eines jeden Kapitels finden Sie eine „Lernhilfe“. Dies sind Fragen zum gerade bearbeiteten Kapitel, die Ihnen helfen sollen Ihr Wissen zu festigen und das Erlernte zu wiederholen.

Nach der Bearbeitung des Skripts sind Sie in der Lage eigenständig Übungsfälle aus dem Insolvenzrecht zu bearbeiten, Fragen zu beantworten und außerdem die Gesamtvollstreckung von der Einzelzwangsvollstreckung abzugrenzen. Damit haben Sie den meisten Volljuristen und Rechtsanwälten gegenüber einen Wissensvorsprung, denn diese Materie gehört im juristischen Studium nicht zum Pflichtbereich.

Dabei wendet sich das Skript vorwiegend an Nichtjuristen oder Studienanfänger und ermöglicht diesen den Einstieg in das Rechtsgebiet. Wenn Sie Ihr Wissen noch weiter vertiefen wollen, finden Sie am Ende des Skripts Literaturhinweise zur weiteren Bearbeitung.

1. Einführung in das Insolvenzrecht

Dieses Kapitel vermittelt Ihnen grundlegende Kenntnisse über den Gegenstand und Ablauf eines Insolvenzverfahrens. Sie erhalten einen ersten Überblick über dieses Rechtsgebiet und lernen die Rechtsquellen des Insolvenzrechts kennen. Dabei lernen Sie auch, die sogenannte Gesamtvollstreckung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens von der Einzelzwangsvollstreckung (ZPO) abzugrenzen. Sie werden vielleicht nicht alle gängigen Prinzipien im Gesetz finden. Dies liegt daran, dass die Rechtsprechung dieses an vielen Stellen ausgelegt und weiterentwickelt hat.

Das Thema Insolvenz ist auch in den Medien immer wieder Gegenstand einer Vielzahl von Berichten, trifft es doch nicht selten bekannte Marken und Unternehmen. Man denke nur an Karstadt, Schlecker, Grundig, Pfaff, Hertie, Quelle, Neckermann, Kettler, Weltbild, Escada, Frankfurter Rundschau, um nur einige zu nennen.

1.1. Grundlagen

§ 1 InsO (Insolvenzordnung) legt die Ziele des Insolvenzverfahrens fest. Danach hat ein solches Verfahren den Zweck, „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird“. Dabei wird der redliche Schuldner schließlich mit einer Gelegenheit zur Restschuldbefreiung belohnt.

Das Insolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, das nur auf einen vom Schuldner oder einem Gläubiger gestellten **Antrag** hin eröffnet wird und dann in Frage kommt, wenn ein Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten kommt, also in einer wirtschaftlichen **Krise** steckt. Dabei wird, je nachdem wie tief der Schuldner in der wirtschaftlichen Krise steckt, zwischen drei Arten von Zahlungsschwierigkeiten, die das Gesetz in den §§ 17, 18 und 19 InsO legaldefiniert, unterschieden, nämlich: Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Das bedeutet, der Schuldner kann seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen. Man spricht insoweit von einem **Eröffnungsgrund**. Ein anders Wort, das die Situation des Schuldners beschreibt, ist „Konkurs“. Früher hieß die Insolvenzordnung dementsprechend „Konkursordnung“. Sie wurde, mitsamt der Vergleichsordnung, am 1.1.1999 durch die Insolvenzordnung abgelöst.

Beispiel: Der Schuldner S verfügt über kein Geld mehr und kann seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen. Er die Zahlungen eingestellt.

Dabei gilt es zu beachten, dass Zahlungsstockungen in der heutigen Wirtschaft völlig normal sind. Dabei handelt es sich nur um kurzfristige Liquiditätsengpässe von nur vorübergehender Dauer. Die Rechtsprechung nimmt hier dann keine Zahlungsunfähigkeit an, wenn der Schuldner in der Lage ist, bei Fälligkeit 90% seiner Verbindlichkeiten zu erfüllen und den Rest innerhalb von drei Wochen beschaffen kann. Die Abgrenzung ist nicht immer einfach.

Daraus lässt sich schließen, dass von einem Unternehmer, der am Markt tätig sein will, erwartet wird, dass er liquide ist. Gewisse Risiken und gegebenenfalls das Scheitern sind der freien Marktwirtschaft immanent. Der Gesetzgeber schiebt allerdings dann einen Riegel vor, wenn „gar nichts mehr geht“ und der Schuldner keine Verbindlichkeiten mehr begleichen kann oder wenn wettbewerbsverzerrende Absprachen getroffen werden. Hieran knüpft das Gesetz eine Strafbarkeit. So hat der Schuldner etwa im Falle des Bankrotts massemindernde Handlungen zu unterlassen, darf keinen Gläubiger bevorzugen und muss rechtzeitig Insolvenzantrag stellen. Auch erlegt das HGB Kaufleuten gewisse Buchführungspflichten auf und sieht Fristen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und -büchern vor. Bei Verstößen knüpft das StGB auch hieran eine Strafbarkeit.

Das Insolvenzverfahren regelt nun geordnet (Ordnungsfunktion) und unter Aufsicht des Insolvenzgerichts die Rechte der Gläubiger und was mit den Forderungen geschieht, die diese gegen den Schuldner haben. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es außerdem, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wiederherzustellen und die Gläubiger zumindest zum Teil zu befriedigen. Da das vorhandene Schuldnervermögen, das abgesehen vom pfändungsfreien Betrag und einigen wenigen

Ausnahmen die **Insolvenzmasse** bildet, regelmäßig nicht ausreicht um alle Gläubiger zu befriedigen, muss eine Quote gebildet werden, die berühmte **Insolvenzquote**. Meist können die Gläubiger hier nur einen Bruchteil ihrer Forderungen realisieren.

Beispiel: Es sind nach Begleichung der Kosten nur noch 10.000 € Insolvenzmasse vorhanden, aber Forderungen in Höhe von 100.000 €. Dann erhält jeder nur eine Quote von 10%. Hatte G eine Forderung von 5.000 €, wären dies 500 €. In der Praxis finden sich in der Regel eher magere Quoten von 2-5%.

Wichtig ist die gleiche Behandlung der Gläubiger, beziehungsweise der verschiedenen Gläubigergruppen. Das besagt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser ersetzt das in der Zwangsvollstreckung geltende Prioritätsprinzip, wo es danach geht, wer zuerst da war. Durch den Gleichbehandlungsgrundsatz soll unter anderem sichergestellt werden, dass alle die gleiche Chance auf Befriedigung haben und es soll die Situation verhindert werden, dass der Erste seine Forderung durchsetzen kann, der Rest aber leer ausgeht. Vielmehr stellen die Gläubiger in ihrer Gesamtheit eine Art „Schicksalsgemeinschaft“ dar. Als übergeordnetes Prinzip ergibt sich dieser Grundsatz aus so manchen Regelungen der InsO. Um am Insolvenzverfahren teilnehmen zu können, benötigen sie keinen Vollstreckungstitel wie er im Einzelzwangsvollstreckungsrecht erforderlich ist. Es ist nicht einmal ein Antrag notwendig, wenn dieser bereits von einem anderen Gläubiger oder vom Schuldner selbst gestellt wurde.

Von den Insolvenzgläubigern zu unterscheiden sind die Massegläubiger. Sie haben ihre Forderung erst während des Verfahrens erworben und werden vorrangig aus der Masse befriedigt. Sogenannte Masseschulden sind Verfahrenskosten und Kosten, die aus der Verwaltung der Masse entstehen.

Beispiel: Der Insolvenzverwalter bestellt einen LKW, um die Gegenstände aus der Firma des Schuldners zur Versteigerung zu schaffen.

Schließlich gibt es sogenannte Sonderinsolvenzen, namentlich über den Nachlass an sich und das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. In diesem Fall betrifft die Insolvenzmasse ausschließlich das jeweilige **Sondervermögen**.

Der Insolvenzverwalter verwaltet die Masse. Er hat die Möglichkeit, eine Vielzahl von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften im Rahmen der **Insolvenzanfechtung** anzufechten und rückgängig zu machen. Auf diese Weise kann er Gegenstände, die zur Insolvenzmasse gehören, aber während der Krise beiseite geschafft wurden, zur Masse zurück holen, wenn dies in anfechtbarer Weise geschah und dadurch die Befriedigung der Gläubiger in Frage gestellt wurde oder diese benachteiligt wurden.

Herausfinden und aufzulisten, welches Vermögen vorhanden ist, dessen Verwaltung und anschließende Verwertung, sowie die Verteilung an die Gläubiger gehört zu den Aufgaben des **Insolvenzverwalters**, der im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu bestellen ist. Auf diesen geht die **Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis** über. Diese steht grundsätzlich dem Vermögensinhaber selbst zu. Das hat große Bedeutung für neue Verträge, die der Schuldner während des Insolvenzverfahrens abschließt und solche Verbindlichkeiten, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits begründet, aber noch nicht erfüllt waren und eine Vielzahl weiterer rechtsgeschäftlicher Sachverhalte. Hier steht dem Insolvenzverwalter sodann ein Wahlrecht zu, ob er erfüllen oder sich vom Vertrag lösen will.

Dabei hat der Insolvenzverwalter stets so zu handeln, wie es am Besten für die Insolvenzmasse ist, damit am Ende so viel wie möglich zur Verteilung zur Verfügung steht. Handelt er schuldhaft pflichtwidrig, so **haftet** der Insolvenzverwalter. Die Übertragung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter und die Folgen für die Wirksamkeit des Schuldnerhandelns sind nur ein Beispiel für die Einschränkung der Privatautonomie zugunsten der zumeist vorrangigen Interessen der Insolvenzgläubiger.

Beispiel: Der Schuldner, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, verkauft und übereignet eine teure Armbanduhr an den X. Für einen wirksamen Rechtserwerb ist grundsätzlich eine Einigung erforderlich, die Übergabe des Gegenstands, kein Widerruf der Einigung und der Veräußerer muss Berechtigter sein. Berechtigt ist grundsätzlich der Eigentümer, oder ein zur Verfügung Ermächtigter, der die Erlaubnis hat, über den Gegenstand zu verfügen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens liegt die Verfügungsbefugnis aber beim Insolvenzverwalter, weshalb im vorliegenden Fall ein Erwerb vom Berechtigten ausscheidet. S ist zwar nach wie vor Eigentümer seines Vermögens, aber er ist nicht mehr Verfügungsbefugt.

Angenommen S wurde vom Insolvenzverwalter zum Verkauf ermächtigt mit der Auflage den Erlös der Insolvenzmasse zu zuführen, liegt eine Übereignung durch den Berechtigten vor. Hat der Insolvenzverwalter sich dabei fahrlässig nicht nach dem Wert der Uhr erkundigt und den Verkauf gestattet, weil er dachte es handelt sich um eine billige Uhr, so hat er schuldhaft die Insolvenzmasse um den Wert der Uhr geschädigt und haftet.

Dabei sieht die Insolvenzordnung verschiedene Möglichkeiten vor, mit denen auf bestimmte Sachlagen reagiert werden kann. Zu denken sind an die Besonderheiten der **Eigenverwaltung**, der **Restschuldbefreiung** oder des **Verbraucherinsolvenzverfahrens** (vorab Schuldenbereinigungsverfahren) oder der Möglichkeit, Unternehmen zu sanieren. Allein dafür sieht das Gesetz zwei Wege vor, nämlich die Übertragung auf einen neuen Rechtsträger, der das Unternehmen weiterführen oder verkaufen kann, oder aber die Sanierung unter Beibehaltung des bisherigen Rechtsträgers. Eine Sanierung kann über das **Insolvenzplanverfahren** erreicht werden. Dort können etliche Dinge abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. Das ist schon deshalb wichtig, weil dadurch Arbeitsplätze erhalten werden können.

Die Insolvenzordnung unterscheidet zwischen zwei Arten von Insolvenzverfahren, der Regelin solvenz und der Verbraucherinsolvenz. Welches Verfahren einschlägig ist, richtet sich danach, ob der Schuldner ein Verbraucher ist oder nicht. Ist der Schuldner eine juristische Person oder selbständig tätig, ist das Regelin solvenzverfahren einschlägig, anderenfalls das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die Insolvenzmasse wird - in der Regel durch Versteigerung oder Verkauf - verwertet, mit anderen Worten also zu Geld gemacht, anschließend wird der Erlös an die Gläubiger verteilt. Bevor dies geschieht, müssen jedoch die Massekosten gedeckt sein. Dies sind die Gerichtskosten und Kosten des Insolvenzverwalters. Insolvenzgläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung gegen den Schuldner haben, haben ihre **Forderungen zur Tabelle anzumelden**, nur so können sie geprüft und anschließend bei der Verteilung berücksichtigt werden. Die InsO verbietet Zwangsvollstreckungsmaßnahmen während eines laufenden Insolvenzverfahrens. Es sollen alle Insolvenzgläubiger gleich behandelt werden, sogenannter Gleichbehandlungsgrundsatz.

Bei einem Insolvenzverfahren werden mehrere Gläubiger aus der gesamten Vermögensmasse des Schuldners befriedigt. Deshalb nennt man das **Gesamtvollstreckung**. Durch die Liquidation des ganzen Vermögens und den Verkauf ganzer Betriebsteile oder sogar des gesamten Unternehmens lassen sich höhere Erlöse erzielen, als bei der Zerschlagung.

Davon abzugrenzen ist die **Einzelzwangsvollstreckung**. Wenn ein Gläubiger gegen einen Schuldner eine Forderung hat, dieser die Forderung aber nicht freiwillig befriedigt, hat der Gläubiger die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung in einzelne Vermögensbestandteile zu betreiben. Das Zwangsvollstreckungsrecht und -verfahren ist überwiegend in der Zivilprozessordnung geregelt.

Hat der Gläubiger einen Titel, beispielsweise ein zusprechendes Urteil, verweigert der Schuldner aber dennoch die Zahlung, kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben. Hierfür ist zunächst ein Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht erforderlich. Es wird eine sogenannte „Klausel“ erteilt, die bescheinigt, dass aus dem vorliegenden Titel vollstreckt werden kann und dann wird das Ganze dem Schuldner zugestellt. Der Gerichtsvollzieher pfändet nun einen Vermögensgegenstand

des Schuldners aus dessen beweglichem Vermögen, indem er ein Pfandsiegel anbringt. Der gepfändete Gegenstand wird verwertet, in der Regel durch Versteigerung. Der Erlös wird an den Gläubiger ausgekehrt. Da hier ein Gläubiger in einzelne Vermögensgegenstände des Schuldners vollstreckt, spricht man von Einzelvollstreckung.

Beispiel: Gläubiger G hat gegen Schuldner S eine Forderung aus einem Kaufvertrag in Höhe von 1500 €. Er hat in einem Zivilverfahren ein Urteil gegen S erwirkt, S zahlt aber trotzdem nicht. G hat nun die Möglichkeit, gegen S die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung zu betreiben. Das Urteil stellt dabei einen Vollstreckungstitel dar, mit dessen Hilfe der Gläubiger nun den Gerichtsvollzieher beauftragen kann, der sodann bei S pfänden kann.

Das Insolvenzverfahren lässt eine etwa bestehende Aufrechnungsbefugnis und das Eigentumsrecht Dritter unberührt. Diese können die Aussonderung des ihnen gehörenden Gegenstands verlangen. Das Rechts auf vorzugsweise Befriedigung (Absonderungsrecht) bleibt ebenfalls unberührt. Auch der Schuldner verliert - wie oben dargestellt – nicht sein Eigentum.

Grundsätzlich haftet der Schuldner nach Beendigung des Insolvenzverfahrens weiter, wenn ein Gläubiger nicht befriedigt wird, es sei denn, es wurde Restschuldbefreiung gewährt oder der Insolvenzplan sieht etwas anderes vor. Man nennt dies **Nachhaftung**. Auch Gläubiger, die ihre Forderung erst während des Insolvenzverfahrens erworben haben (sogenannte Neugläubiger), können erst nach Ende des Verfahrens ihre Forderung geltend machen, da sowohl Klagen als auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für die Dauer während des Verfahrens ausgeschlossen sind, diese Gläubiger aber gerade keine Insolvenzgläubiger sind, also auch am Insolvenzverfahren nicht teilnehmen dürfen.

Wurde die Restschuldbefreiung bewilligt und hat der Schuldner die Obliegenheiten erfüllt, dabei insbesondere die sechsjährige Wohlverhaltensperiode überstanden, ist er schuldenfrei.

Beispiel: Begründet der Schuldner während eines Insolvenzverfahrens neue Verbindlichkeiten, sind die Gläubiger dieser Forderungen Neugläubiger. Während eines Insolvenzverfahrens darf aber weder gegen den Schuldner geklagt, noch zwangsvollstreckt werden. Der Teil des Vermögens der insolvenzfrei ist und für diese Verbindlichkeiten an sich haftet, liegt unterhalb der Pfändungsgrenze. Diese Gläubiger dürfen erst nachdem das Verfahren beendet wurde gegen den Schuldner vorgehen.

Bei Unternehmen und juristischen Personen kommt Restschuldbefreiung nicht in Betracht, diese werden aufgelöst und aus dem Handelsregister gelöscht.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ § 1 InsO legt die Ziele des Insolvenzverfahrens fest. Danach hat ein solches Verfahren den Zweck, „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird“.
- ✓ Bei einem Insolvenzverfahren werden mehrere Gläubiger aus der gesamten Vermögensmasse des Schuldners befriedigt. Deshalb nennt man das **Gesamtvollstreckung**.
- ✓ Davon abzugrenzen ist die **Einzelzwangsvollstreckung**. Wenn ein Gläubiger gegen einen Schuldner eine Forderung hat, dieser die Forderung aber nicht freiwillig befriedigt, hat der Gläubiger die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung in einzelne Vermögensbestandteile zu betreiben. Das Zwangsvollstreckungsrecht und -verfahren ist überwiegend in der Zivilprozessordnung geregelt.

1.2. Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens im Überblick

Ein Insolvenzverfahren untergliedert sich in zwei Abschnitte; das Eröffnungsverfahren und das sich daran anschließende, eigentliche Insolvenzverfahren.

1.2.1. Eröffnungsverfahren

Das Verfahren beginnt grundsätzlich mit einem Antrag auf Eröffnung. Eine Eröffnung von Amts wegen gibt es nicht. Das sachlich und örtlich zuständige Insolvenzgericht prüft die Zulässigkeit des Antrags, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und ob die Verfahrenskosten gedeckt sind. Ist das nicht der Fall, wird mangels Masse die Eröffnung abgewiesen. Ist ein Gläubigerantrag zulässig gestellt, wird er an den Schuldner zugestellt. Der Schuldner wird angehört. Auf diese Art wird ihm rechtliches Gehör gewährt und das Insolvenzgericht kann entscheiden, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt.

Das Gericht kann zum Schutz der Masse, wenn zu befürchten steht, dass der Schuldner in unlauterer Weise auf diese einwirken wird, Sicherungsmaßnahmen ergreifen oder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen. Dieser prüft dann schon, welche Vermögenswerte vorhanden sind.

Das Gericht trifft seine Entscheidung durch Beschluss. Hierzu hat es drei Möglichkeiten: es kann den Antrag abweisen (1), weil er unzulässig (zum Beispiel wegen eines Formmangels) oder unbegründet ist (wenn ein Eröffnungsgrund nicht vorliegt), es kann das Insolvenzverfahren eröffnen (2) und es kann mangels Masse abweisen (3). Wie viele insolvenzrechtliche Sachverhalte wird auch diese Entscheidung veröffentlicht und dadurch öffentlich bekannt gemacht. Zumeist geschieht dies im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de.

Im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses werden weitere Entscheidungen getroffen, etwa die Bestellung des Insolvenzverwalters. War schon ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestimmt, kann er ausgewählt werden. Es wird eine Frist gesetzt innerhalb derer die Insolvenzforderungen angemeldet werden müssen. Auch ein Berichts- und Prüfungstermin wird bestimmt. Damit werden wichtige Rechtswirkungen in Gang gesetzt, denn nur so können die Gläubiger im Insolvenzverfahren Befriedigung erlangen. Der Insolvenzverwalter nimmt indessen das Schuldnervermögen in Besitz (Insolvenzbeschlagnahme) und erstellt die notwendigen Verzeichnisse von Vermögensgegenständen, bestehenden Forderungen und Gläubigern.

1.2.2. Eröffnung und eigentliches Insolvenzverfahren

Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, hat dies zur Folge, dass dem Schuldner nach § 80 I InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entzogen wird und der Insolvenzverwalter an die Stelle des Schuldners tritt. Das bedeutet, er bleibt weiterhin Inhaber, aber das Schuldnervermögen wird beschlagnahmt. Der Insolvenzverwalter trägt alle Vermögensgegenstände zusammen, wird anfechtbare Rechtshandlungen anfechten, Gegenstände, die nicht zur Insolvenzmasse gehören gibt er heraus. Er zieht Forderungen ein und entscheidet über schwebende Prozesse und Verträge.

1.2.2.1. Berichtstermin und Verwertung

Im Berichtstermin berichtet nach § 156 I 1 InsO der Insolvenzverwalter über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ob Sanierungsmöglichkeiten bestehen. Es wird abgestimmt über den Fortgang des Verfahrens und darüber, ob der Verwalter mit Ausarbeitung eines Insolvenzplans beauftragt wird. Die Verwertung schließt sich unmittelbar an den Berichtstermin an, § 159 InsO. Klassisch ist die Verwertung durch Verkauf. Dazu gehört aber die gesamte Verwaltung des Vermögens, offene Forderungen einzuziehen, Verträge abzuwickeln, anfechtbare Rechtshandlungen rückabwickeln usw. Denkbar sind eine Liquidation (Verkauf des Betriebes als Ganzes oder in Einzelteilen), eine übertragende Sanierung (auf einen anderen Rechtsträger), Sanierung des Schuldners selbst (auch Reorganisation); also unter Beibehaltung des bisherigen Rechtsträgers. Diese Entscheidung trifft die Gläubigerversammlung nach § 157 InsO im Berichtstermin. Dabei geht es darum, welche Methode die wirtschaftlich Sinnvollste ist. Der Berichtstermin kann mit dem Prüfungstermin zusammen stattfinden.

Möglich ist auch ein Insolvenzplan, in diesem können viele Dinge abweichend geregelt werden. Darin können etwa die Verwertung und Verteilung, oder Nachhaftung geregelt werden. Hier entscheiden die Gläubiger mehrheitlich, was mit dem Unternehmen zu geschehen hat.

Beispiel: Der Insolvenzverwalter berichtet über die Vermögensverhältnisse des Schuldners und ob er eine Sanierung für sinnvoll hält oder nicht. Die Gläubiger entscheiden sodann, ob der Betrieb weitergeführt wird und in welcher Form.

1.2.2.2. Anmeldung der Forderungen zur Tabelle

Während der Dauer eines Insolvenzverfahrens können Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nach § 87 InsO ausschließlich als Insolvenzforderung geltend machen. Zwangsvollstreckungen sind nach § 88 InsO ausgeschlossen. Dazu haben sie ihre Forderungen gemäß § 174 I 1 InsO schriftlich beim Insolvenzverwalter zur Tabelle anzumelden. Dabei sollte der Bestand der Forderung durch Urkunden oder Ähnliches belegt werden. Sowohl Grund als auch Höhe sind anzugeben. Nachrangige Gläubiger können ihre Forderungen nur nach Maßgabe des § 174 III InsO anmelden, wenn sie vom Gericht dazu aufgefordert worden sind. Der Insolvenzverwalter trägt jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein und diese wird in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

1.2.2.3. Feststellungsverfahren

Wer seine Forderung im Insolvenzverfahren geltend machen will, muss dies also durch Anmeldung der Forderungen zur Tabelle tun. Die angemeldeten Forderungen werden dann im Prüfungstermin nach § 176 InsO geprüft und gelten, wenn kein Widerspruch eines Gläubigers oder des Insolvenzverwalters erhoben wird, als festgestellt. Der Schuldner kann selbst ebenfalls widersprechen, dies bleibt allerdings zunächst ohne weitere Folge, die Forderung gilt trotzdem als festgestellt. Damit kann der Schuldner aber verhindern, dass später direkt mit dem Auszug aus der Tabelle gegen ihn vollstreckt werden kann. Dieser steht nämlich einem rechtskräftigen Titel gleich. Bestrittene Forderungen werden einzeln geprüft. Bei Widerspruch hat der Gläubiger Feststellungsklage auf Aufnahme seiner Forderung in Tabelle zu erheben. Das Feststellungsverfahren dient dazu, zu überprüfen, welche Forderungen umstritten sind. Wichtig ist, dass dabei nicht geprüft wird, ob die Forderung tatsächlich besteht oder nicht. Dies ist gegebenenfalls in einem gesonderten Prozess mittels Feststellungsklage zu klären. In die Tabelle wird auch eingetragen, ob ein Widerspruch erhoben wurde oder nicht.

1.2.2.4. Verteilung

Nachdem das Schuldnervermögen verwertet wurde, wird der Erlös verteilt. Dabei kann es regelmäßig, wenn etwas vorhanden ist, zu Verteilungen kommen (sogenannte Abschlagsverteilungen). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Insolvenzverfahren oftmals mehrere Jahre dauern können. Die Erlösverteilung ist in §§ 187 ff. InsO geregelt.

Beispiel: Nachdem der Insolvenzverwalter durch Versteigerung die Maschinen des Schuldners verkauft hat, wird der Erlös an die Gläubiger verteilt.

1.2.2.5. Schlusstermin

Das Insolvenzgericht bestimmt einen Termin für eine abschließende Gläubigerversammlung nach § 197 I 1 InsO. Der Insolvenzverwalter legt seine Schlussrechnung vor und das Gericht entscheidet nach §§ 289 ff. InsO über die Restschuldbefreiung. Es wird sie gewähren, wenn sie zulässig ist, kein Versagungsgrund vorliegt und der Schuldner seine Obliegenheiten erfüllt hat, dabei insbesondere die sechsjährige Wohlverhaltensperiode überstanden hat. Wurde das Vermögen vollständig verteilt, hebt das Gericht das Insolvenzverfahren durch Beschluss auf. Auch eine gerichtliche Bestätigung eines angenommenen Insolvenzplans führt zur Beendigung des Verfahrens. Eine Verfahrenseinstellung kommt hingegen dann in Betracht, wenn alle Schulden beglichen werden oder die Insolvenzmasse nicht die Kosten deckt.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Ein Insolvenzverfahren untergliedert sich in zwei Abschnitte; das Eröffnungsverfahren und das sich daran anschließende, eigentliche Insolvenzverfahren.
- ✓ Das Verfahren beginnt grundsätzlich mit einem **Antrag** auf Eröffnung. Eine Eröffnung **von Amts wegen** gibt es nicht. Das Insolvenzgericht prüft die Zulässigkeit des Antrags, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und ob die Verfahrenskosten gedeckt sind.
- ✓ Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, hat dies zur Folge, dass dem Schuldner nach § 80 I InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entzogen wird und der Insolvenzverwalter an die Stelle des Schuldners tritt.
- ✓ Während der Dauer eines Insolvenzverfahrens können Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nach § 87 InsO ausschließlich als Insolvenzforderung geltend machen. Zwangsvollstreckungen sind nach § 88 InsO ausgeschlossen. Dazu haben sie ihre Forderungen gemäß § 174 I 1 InsO schriftlich beim Insolvenzverwalter zur Tabelle anzumelden.

1.3. Rechtsquellen

Geregelt ist das Insolvenzverfahren hauptsächlich in der Insolvenzordnung -kurz InsO- und der Zivilprozessordnung, auf welche die InsO gelegentlich verweist. Letzteres gilt dann, wenn die Insolvenzordnung keine eigenständigen Regelungen trifft oder explizit auf die ZPO verweist. Rechtsquellen für das Insolvenzverfahren sind demnach:

- Insolvenzordnung (nachfolgend „InsO“): Die InsO enthält Regelungen zur Gesamtvollstreckung. Sie regelt den Verfahrensablauf, rechtliche Wirkungen und Besonderheiten, die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten, Bestandteile, Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse, Entscheidungen des Insolvenzgerichts und Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen. Sie enthält damit Verfahrensrecht ebenso wie materielles Insolvenzrecht.
- Zivilprozessordnung (nachfolgend „ZPO“): Die ZPO kommt dann zur Anwendung wenn die InsO zu einem Themenbereich keine eigenständige Regelung trifft beziehungsweise auf diese verweist. Dies ist etwa der Fall bei den Pfändungsschutzvorschriften. Ob ein Vermögensbestandteil gepfändet werden darf oder nicht, hat Auswirkung auf die Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse. Auch die örtliche Zuständigkeit ist dort geregelt.
- Gerichtsverfassungsgesetz (kurz „GVG“): Im Gerichtsverfassungsgesetz ist geregelt, welches Gericht sachlich zuständig ist. Auch welches Gericht Beschwerdegericht ist, ergibt sich aus dem GVG.
- Rechtspflegergesetz (RPfLG): Das Rechtspflegergesetz enthält die Aufgaben, die funktionell nicht dem Richter, sondern dem Rechtspfleger zugewiesen sind und die zulässigen Rechtsmittel.

Darüber hinaus gibt es viele Schnittpunkte mit anderen Rechtsgebieten:

Beispiel: Gesellschaftsrecht, Handelsrecht und Zivilrecht. Dort finden Sie unter anderem Haftungsregelungen für Vertretungsorgane. Je nachdem um welche Rechtsform des Insolvenzschuldners es sich handelt und ob ein Handelsgewerbe betrieben wird, sind zusätzlich unterschiedliche Gesetze anwendbar. Weiterhin sind Arbeitsrecht, Steuerrecht und viele mehr zu nennen. Im Strafrecht finden sich viele Vorschriften die vermögensschädigende Handlungsweisen betreffen. Die Tatsache, dass Firmen und Gesellschaften, die nach dem Verfahren vermögenslos sind gelöscht werden, ergibt sich aus dem FamFG..

1.4. Lernhilfe

Wenn Sie die bisherigen Kapitel aufmerksam durchgearbeitet haben, sollte Ihnen die Beantwortung folgender Fragen keine Probleme bereiten. Die Antworten finden Sie auf der nächsten Seite. Versuchen Sie jedoch zuerst eine eigenständige Lösung zu finden.

- 1) Was ist ein Insolvenzverfahren und welche Zwecke verfolgt es?
- 2) Nennen Sie das grundlegende Prinzip, welches das gesamte Insolvenzverfahren prägt und wo es sich im Gesetz findet!
- 3) Erläutern Sie, was im Berichtstermin geschieht und wozu es ihn gibt!
- 4) Welche Entscheidungen gehören in einen Eröffnungsbeschluss und welche Termine werden bestimmt?
- 5) Was müssen Sie tun, um als Gläubiger im Insolvenzverfahren Ihre Forderung durchzusetzen?
- 6) Erläutern Sie, was „Nachhaftung“ bedeutet!
- 7) Grenzen Sie die Gesamtvollstreckung von der Einzelzwangsvollstreckung ab!
- 8) Skizzieren Sie kurz den Ablauf eines Insolvenzverfahrens!

Lösungen

- 1) Ein Insolvenzverfahren kommt in Betracht, wenn ein Schuldner pleite ist. Die Ziele eines Insolvenzverfahrens sind in § 1 InsO festgelegt. Zweck ist es, „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird“. Das Insolvenzverfahren dient nun dazu, das gesamte noch vorhandene Schuldnervermögen zu verwerten und an die Gläubiger zu verteilen. Die Gläubiger werden also befriedigt und das in der Regel zu gleichen Teilen. Ein Erhalt des Unternehmens wird vom Gesetz angestrebt.
- 2) Grundlegend für das gesamte Insolvenzverfahren ist der Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz. Dieser schlägt sich darin nieder, dass Zwangsvollstreckungen, Klagen und das Prioritätsprinzip im Insolvenzverfahren außer Kraft sind und stattdessen alle Gläubiger im Rahmen des Verfahrens zu gleichen Teilen befriedigt werden sollen. Ausdrücklich geregelt ist er in § 1 InsO. Er ergibt sich aber auch aus vielen anderen Regelungen, etwa daraus, dass nur ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu stellen braucht und dass kein Gläubiger bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Alle Insolvenzgläubiger sollen die gleiche Chance auf Befriedigung haben.
- 3) Der Berichtstermin dient dazu, die wirtschaftliche Lage des Schuldners und die Erfolgsaussichten einer Sanierung seines Unternehmens zu erörtern. Die Gläubigerversammlung entscheidet in diesem Termin, ob das Unternehmen fortgeführt werden soll. Es kann auch entschieden werden, ob der Insolvenzverwalter mit der Erstellung eines Insolvenzplans beauftragt werden soll.
- 4) Das Gericht entscheidet, ob das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Es ernennt einen Insolvenzverwalter. Zugleich bestimmt es einen Berichtstermin und einen Prüfungstermin, § 29 I InsO. Außerdem setzt das Insolvenzgericht den Gläubigern eine Frist, innerhalb derer diese ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter zur Tabelle anzumelden haben.
- 5) Insolvenzgläubiger, die ihre Forderung durchsetzen wollen, müssen diese unter Angabe von Grund und Höhe schriftlich beim Insolvenzverwalter zur Tabelle anmelden, § 174 I 1 InsO. Sie dürfen weder klagen, noch die Zwangsvollstreckung betreiben, §§ 87, 89 InsO.
- 6) Der Grundsatz lautet, dass der Schuldner nach Beendigung des Insolvenzverfahrens weiter haftet, falls ein Gläubiger nicht befriedigt wird. Von diesem Grundsatz wird abgewichen im Rahmen der Gewährung von Restschuldbefreiung. Auch ein Insolvenzplan kann etwas anderes bestimmen. Neugläubiger, die erst nach Eröffnung des Verfahrens ihre Forderung erworben haben, können diese erst nach Beendigung des Verfahrens geltend machen. Man spricht insoweit von „Nachhaftung“.
- 7) Bei der Einzelzwangsvollstreckung vollstreckt ein Gläubiger in einzelne Vermögensgegenstände des Schuldners, wogegen in einem Insolvenzverfahren mehrere Gläubiger aus der gesamten Vermögensmasse des Schuldners befriedigt werden.
- 8) Das Insolvenzverfahren startet mit einem Eröffnungsantrag des Schuldners § 13 InsO oder eines seiner Gläubiger, § 14 InsO. Das Schuldnervermögen wird beschlagnahmt, § 148 I InsO. Der Schuldner bleibt weiterhin Inhaber seines Vermögens, verliert aber die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis; diese geht nach § 80 InsO auf den Verwalter über. Im Berichtstermin wird über die Verwertung entschieden. Die Gläubiger melden ihre Forderungen zur Tabelle an und in einem folgenden Prüfungstermin werden die Forderungen festgestellt und eingetragen. Nach der Verwertung wird der Erlös an die Gläubiger verteilt. Am Ende folgt noch ein Schlusstermin.

1.5. Übungsfall

G hat eine Forderung in Höhe von 5.000 € aus einem Kaufvertrag gegen S. Sie sind Richter am Amtsgericht und haben nun den Antrag des G auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des S auf dem Tisch.

Was müssen Sie jetzt alles prüfen und was tun Sie als nächstes?

Lösung:

Der Antrag müsste zunächst zulässig sein, §§ 11 ff. InsO.

Dann ist gemäß § 16 InsO zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund nach §§ 17-19 InsO vorliegt und ob die Verfahrenskosten gedeckt sind. Sind sie nicht gedeckt, müssen Sie mangels Masse abweisen, § 26 I 1 InsO.

Ist der Antrag zulässig, stellen Sie ihn dem Schuldner zu und hören diesen an.

Zum Schutz der Masse können Sie Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO ergreifen.

Ihre Entscheidung treffen Sie durch Beschluss: Sie lehnen den Antrag ab, eröffnen das Verfahren nach § 28 InsO oder weisen die Eröffnung mangels Masse ab. Zudem veröffentlichen Sie die Insolvenzeröffnung.

2. Die Verfahrensbeteiligten

Im letzten Abschnitt haben Sie etwas über den Ablauf des Insolvenzverfahrens erfahren. Dieser Abschnitt behandelt die Verfahrensbeteiligten. Besonderheiten gibt es im Insolvenzverfahren vor allem wegen des Insolvenzverwalters, der in einem normalen Zivilprozess nicht vorkommt und eine Fülle von Aufgaben hat, wohingegen das Gericht sich einige wenige Entscheidungen, die durch Gerichtsbeschluss getroffen werden, und Aufsicht sowie Überwachung des Insolvenzverwalters vorbehält.

Aber auch den Gläubigern kommt eine herausragende Bedeutung zu, räumt ihnen doch die Insolvenzordnung an etlichen Stellen Mitbestimmungsrechte ein. Mit Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss gibt es auch hier zwei Einrichtungen, die dem normalen Prozessrecht fremd sind. Daneben werden verschiedene Gläubigergruppen unterschieden, die wiederum unterschiedliche Rechte haben. Da wären die Insolvenzgläubiger, die nachrangigen Gläubiger, Massegläubiger und solche, die ein Aussonderungsrecht oder Absonderungsrecht haben. Aussonderungsrecht und Absonderungsrecht sind zwei wichtige Rechtspositionen, welche die InsO den Gläubigern gewährt. Ein Absonderungsrecht gewährt dem Gläubiger eine vorzugsweise Befriedigung an einem Gegenstand der Insolvenzmasse, während das Aussonderungsrecht die Herausgabe eines Gegenstands ermöglicht, der nicht zur Masse gehört.

2.1. Das Insolvenzgericht

Wie schon angesprochen kommen dem **Insolvenzgericht** nur in bestimmten Teilen des Verfahrens Aufgaben zu. Im Übrigen wird das Verfahren von Insolvenzverwalter und Insolvenzgläubigern abgewickelt. Bedeutung haben aber beispielsweise die Vorschriften über die Zuständigkeit.

2.1.1. Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

Es werden drei Arten der **Zuständigkeit** unterschieden. Die sachliche Zuständigkeit, die örtliche und die funktionelle. Die sachliche Zuständigkeit bemisst sich nach dem Streitwert, es sei denn es besteht eine streitwertunabhängige Zuständigkeit. Sie besagt, welches Gericht als Eingangsgericht in erster Instanz zuständig ist. Das Insolvenzgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts.

Beispiel: Es gibt Fälle, in denen das Amtsgericht erstinstanzlich zuständig ist und solche, in denen das Landgericht erstinstanzlich zuständig ist. Manchmal bemisst sich das nach dem Streitwert (bis 5.000 € Amtsgericht, ab 5.000,01 € Landgericht), daneben gibt es aber auch streitwertunabhängige Zuweisungen. Dies entnehmen Sie dem GVG.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Insolvenzgerichts ergibt sich aus § 2 I InsO. Danach ist ausschließlich das Amtsgericht sachlich zuständig. Dabei kommt es nicht auf die Höhe des Streitwertes, beziehungsweise hier auf die Höhe der Verbindlichkeiten, an. Die Zuständigkeit liegt dabei bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Dieses Amtsgericht ist dann für den ganzen Bezirk zuständig. Im Umkehrschluss daraus ergibt sich, dass es nicht an jedem Amtsgericht eine Insolvenzabteilung gibt.

Es bleibt nach § 2 II InsO den Ländern überlassen durch Rechtsverordnung weitere Gerichte für zuständig zu erklären.

Die **örtliche Zuständigkeit** bemisst sich danach, ob der Insolvenzschuldner selbständig wirtschaftlich tätig ist. Ist dies der Fall, liegt die Zuständigkeit nach § 3 I 2 InsO ausschließlich bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner den Mittelpunkt seiner Tätigkeit hat oder einfacher ausgedrückt: dort wo sich die Hauptniederlassung befindet. Ist dies nicht der Fall, liegt die Zuständigkeit nach § 3 I 1 InsO bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der allgemeine Gerichtsstand ist nach §§ 12,13 ZPO dort, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Bei juristischen Personen deren Sitz, § 17 ZPO. Diese Vorschriften gelten über § 4 InsO im Insolvenzverfahren entsprechend.

Beispiel: Schuldner S wohnt in Hamburg, führt jedoch in Köln ein Hotel. Dann ist das Amtsgericht Köln für das Insolvenzverfahren zuständig.

Sind mehrere Gerichte gleichzeitig zuständig, so gilt nach § 3 II InsO der Prioritätsgrundsatz. Dieser besagt, dass es auf das Gericht ankommt, bei dem der erste Eröffnungsantrag gestellt wurde.

Neben der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit kennt das Gesetz noch die **funktionelle Zuständigkeit**. Diese regelt, wer beim jeweiligen Gericht für das Insolvenzverfahren zuständig ist. Dies können der Richter oder aber der Rechtspfleger sein. Die Entscheidung über den Eröffnungsantrag trifft beispielsweise der Richter am Amtsgericht. Ebenso ernennt er einen (gegebenenfalls vorläufigen) Insolvenzverwalter, beaufsichtigt und überwacht diesen, führt das Verbraucherinsolvenzverfahren und Schuldenbereinigungsverfahren durch. Auch die Entscheidung über Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung obliegen ihm. Zwangsmaßnahmen sind grundsätzlich durch das Gericht anzuordnen.

Der Rechtspfleger ist dann zuständig, wenn der Richter nicht zuständig ist, also in allen übrigen Fällen. Einzelheiten lassen sich dem Rechtspflegergesetz entnehmen, sind aber hier nicht relevant.

§ 18 II RPfIG gestattet dem Richter, sich das Insolvenzverfahren ganz oder teilweise vorzubehalten, falls er dies für geboten erachtet.

Schließlich kann auch die **internationale Zuständigkeit** eine Rolle spielen, bei Fällen mit Auslandsbezug. In Zeiten von Globalisierung, Outsourcing und internationalem Handelsverkehr nimmt dieser natürlich rasant zu und es stellt sich die Frage, inwieweit etwa im Ausland belegenes Vermögen in einem in Deutschland durchgeführten Insolvenzverfahren erfasst werden kann, inwieweit ein hier durchgeführtes Insolvenzverfahren im Ausland Geltung beanspruchen kann, oder umgekehrt. Selbstverständlich ist dies nicht, schließlich sind in so einem Fall Hoheitsrechte eines fremden Staates betroffen. Hier lohnt sich ein Blick in die §§ 335 ff. InsO. Artikel 3 der Europäischen Insolvenzverordnung bestimmt hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit, dass das Insolvenzgericht desjenigen Mitgliedsstaats zuständig ist, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen hat. Artikel 16 regelt ergänzend die Anerkennung und die Zuständigkeit bei kollidierender Zuständigkeit mit einem anderen Mitgliedstaat.

2.1.2. Aufgaben

Das Insolvenzgericht hat die Befugnis nach § 21 I 1 InsO vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Insolvenzmasse anzuordnen, etwa einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen. Es trifft durch Beschluss die Entscheidung, ob das Insolvenzverfahren zu eröffnen ist oder nicht § 27 InsO, oder ob nach § 26 InsO mangels Masse abgewiesen wird. Das Insolvenzgericht bestellt den Insolvenzverwalter nach § 56 InsO, setzt dessen Vergütung fest nach § 64 InsO und kann vor der ersten Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einsetzen (§ 67 I InsO). Dem Insolvenzgericht obliegt die Beaufsichtigung des Insolvenzverwalters und die Festsetzung etwaiger Zwangsmaßnahmen (§ 58 InsO), auch dessen Entlassung aus wichtigem Grund nach § 59 InsO. Das Insolvenzgericht ist für die öffentliche Bekanntmachung und Zustellungen an Verfahrensbeteiligte zuständig. Es entscheidet, ob die Verfahrenskosten nach § 4a InsO gestundet werden können, es kann die Zustimmung eines Gläubigers im Rahmen eines Schuldenbereinigungsplans ersetzen (§ 309 InsO), die Restschuldbefreiung versagen oder erteilen (§§ 290 ff. InsO), sie gegebenenfalls widerrufen, es entscheidet ob das Verfahren aufgehoben (§ 200 InsO nach der Schlussverteilung) oder eingestellt wird (§ 207 InsO mangels Masse).

2.1.3. Rechtsmittel

Welches Rechtsmittel einschlägig ist richtet sich danach, wer die Entscheidung getroffen hat, gegen die der Schuldner sich wendet. Hat der Rechtspfleger entschieden und wäre eine gerichtliche Entscheidung in diesem Fall unanfechtbar, ist die **Erinnerung** nach § 11 II 1 RPfIG einschlägig, anderenfalls die sofortige Beschwerde (§ 11 I RPfIG).

Gegen Entscheidungen des Richters ist, sofern diese nicht laut Gesetz unanfechtbar ist, die **sofortige Beschwerde** statthaft. Ausweislich § 6 I 1 InsO ist dies nur dann der Fall, wenn das Gesetz die sofortige Beschwerde ausdrücklich vorsieht. Zum Beispiel in § 34 I InsO. Die Frist ergibt sich aus § 569 I 1 ZPO und beträgt zwei Wochen ab Zustellung beziehungsweise Verkündung. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht als Beschwerdegericht nach § 72 GVG, einzulegen ist sie beim Insolvenzgericht. Gegen diese Entscheidung steht dann unter Umständen, wenn das Landgericht sie nach § 574 I Nr.2 ZPO zugelassen hat, noch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zur Verfügung. Sonst gibt es kein Rechtsmittel mehr.

Begehen der Richter oder Rechtspfleger **schuldhaft** eine Pflichtverletzung, kommt ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 I,II BGB, Art.34 GG in Betracht.

Beispiel: Das Verfahren wurde eröffnet, obwohl kein Eröffnungsgrund vorlag. Hier liegt ein Schaden des Schuldners vor, ein sogenannter Einzelschaden.

Die Eröffnung wurde ohne sachlichen Grund verzögert. Hier handelt es sich um einen Gesamtschaden für die Gläubiger. In einem solchen Fall kann der Insolvenzverwalter Zahlung an die Insolvenzmasse fordern.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Beteiligte am Insolvenzverfahren sind der Schuldner, die Gläubiger, der Insolvenzverwalter und das Insolvenzgericht.
- ✓ Es werden drei Arten der gerichtlichen **Zuständigkeit** unterschieden. Die sachliche Zuständigkeit, die örtliche und die funktionelle.
- ✓ Erinnerung und sofortige Beschwerde sind Rechtsmittel im Insolvenzverfahren.

2.2. Der Insolvenzverwalter

Der **Insolvenzverwalter** wird vom Richter bei der Eröffnung ernannt und zwar zunächst vorläufig, da er zu prüfen hat, ob überhaupt genügend Masse vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen. Der Insolvenzverwalter hat eine überragende Stellung, da ihm eine Vielzahl wichtiger Aufgaben zukommt. Er ermittelt die Vermögenswerte, listet diese in Verzeichnissen auf, verwaltet die Insolvenzmasse, verwertet diese und verteilt den Erlös. Insolvenzgläubiger, die im Verfahren ihre Forderungen gegen den Schuldner geltend machen wollen, müssen diese bei ihm zur Tabelle anmelden.

Er erhält eine vom Gericht festzusetzende Vergütung. Neben der **Vergütung** erhält er die Erstattung seiner Auslagen, § 63 I 1 InsO. Es handelt sich dabei nach § 54 Nr.2 InsO um eine Masseverbindlichkeit. Ausnahmsweise, wenn die Kosten nach § 4a InsO gestundet wurden, wird der Insolvenzverwalter nach § 63 II InsO aus der Staatskasse bezahlt, wenn die Insolvenzmasse nicht ausreicht. § 26a II InsO gibt dem vorläufigen Verwalter einen Anspruch für den Fall, dass nicht eröffnet wird. Je nachdem welche Gegebenheiten vorliegen entweder gegen den Schuldner oder den Gläubiger.

Abzugrenzen ist er vom Sachwalter und vom Treuhänder. Der Sachwalter, gegebenenfalls vorläufiger Sachwalter, überwacht den Schuldner wenn ausnahmsweise Eigenverwaltung angeordnet wurde, § 270c Satz 1 InsO. Normalerweise geht nach § 80 I InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über. Bei der Eigenverwaltung ist das nicht der Fall, dort übt der Schuldner nach § 270 I 1 InsO weiterhin selbst diese Befugnis aus. Die Forderungen sind hier entsprechend statt beim Insolvenzverwalter, beim Sachwalter anzumelden. Der Treuhänder wird im Restschuldbefreiungsverfahren nach § 292 I 1 InsO anstelle eines Insolvenzverwalters tätig. Dort zieht er die pfändbaren Bezüge, die der Schuldner für die Dauer von 6 Jahren abtritt, auf ein Anderkonto ein und verteilt sie an die Gläubiger. Treuhänder und Sachwalter erhalten in der Regel eine geringere Vergütung als der Insolvenzverwalter, der Aufgabenkreis ist ein anderer.

2.2.1. Bestellung und Entlassung

Gewisse Anforderungen an die Person des Insolvenzverwalters stellt § 56 I 1 InsO. Danach soll es sich um eine geeignete, insbesondere geschäftskundige natürliche Person handeln, die von Gläubigern und Schuldner unabhängig ist. Dass der Insolvenzverwalter den Schuldner im Vorfeld allgemein über den Ablauf des Verfahrens und die Folgen beraten hat, steht seiner Unabhängigkeit nicht entgegen.

Bei der **Bestellung** des Insolvenzverwalters sind die Gläubiger nach Maßgabe des § 56a InsO zu beteiligen, diese haben das Recht sich zu äußern. Von einem einstimmigen Vorschlag des Gläubigerausschusses darf das Insolvenzgericht nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für das Amt nicht geeignet ist. Das Gesetz sieht vor, dass vom Erfordernis der Anhörung abgesehen werden kann, wenn dies offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führen würde. Ist dies geschehen und von der Anhörung abgesehen worden, kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung eine andere Person als die bestellte wählen, §§ 56a III, 57 Satz 1 InsO. Auch hier kann das Gericht die Bestellung nur versagen, wenn der Gewählte ungeeignet ist. Gegen die Versagung steht jedem Gläubiger die sofortige Beschwerde zu.

Bei Bestellung erhält er vom Gericht eine Urkunde, die er nach Beendigung seines Amtes zurückzugeben hat. Häufig wird auch der vorläufige Insolvenzverwalter beibehalten. Dies ist sachgerecht, schließlich hat er sich schon über Vermögensverhältnisse usw. kundig gemacht.

Beispiel: I war in dem Insolvenzverfahren des S bereits vorläufiger Verwalter. Er hat bereits Vermögensverzeichnisse erstellt und sich mit dem Fall beschäftigt. Es ist nun sachgerecht, diesen als Insolvenzverwalter beizubehalten. So muss sich niemand neues im Hinblick auf den Berichtstermin mit dem Fall vertraut machen.

Aus wichtigem Grund ist nach § 59 I 1 InsO die **Entlassung** des Insolvenzverwalters möglich. Dieser hat zuvor aber angehört zu werden. Dies dient der Gewährung rechtlichen Gehörs. Die Entlassung ist von Amts wegen möglich, aber ebenso auf Antrag des Insolvenzverwalters selbst, des Gläubigerausschusses, oder der Gläubigerversammlung. Gegen die Entscheidung steht ihm die sofortige Beschwerde zu, ebenso bei Ablehnung seines Antrags auf Entlassung. Haben Gläubigerversammlung oder -ausschuss den Antrag gestellt und wurde dieser abgelehnt, steht ihnen als Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Statt der Gläubigerversammlung an sich steht dabei jedem einzelnen Insolvenzgläubiger das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Beachten Sie aber, dass nicht ein einzelner Gläubiger den Antrag auf Entlassung stellen darf.

2.2.2. Kontrolle

Der Insolvenzverwalter wird bei Erfüllung seiner Pflichten durch das Insolvenzgericht überwacht, er untersteht nach § 58 I 1 InsO dessen **Aufsicht**. Das Gericht ist befugt, jederzeit Auskünfte oder einen Bericht zu verlangen. Kommt er dem nicht nach, kann nach vorheriger Androhung durch Beschluss ein Zwangsgeld gegen ihn festgesetzt werden. Dagegen kann er sich mit der sofortigen Beschwerde wehren. Das Gericht prüft aber nur die Rechtmäßigkeit - Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen - seiner Handlungen, nicht auch die Zweckmäßigkeit. Dies lässt sich aus § 58 II InsO ableiten, wonach das Gericht nur bei Pflichtverstößen gegen Handlungen des Insolvenzverwalters vorgehen kann.

Überwacht wird der Insolvenzverwalter dabei auch durch den Gläubigerausschuss nach § 69 Satz 1 InsO. Wurde kein Gläubigerausschuss bestellt, kann die Gläubigerversammlung nach § 79 Satz 2 InsO diese Rechte geltend machen. Nach §§ 160, 162 InsO besteht bei besonders bedeutsamen Rechtshandlungen ein Zustimmungsbedürfnis.

2.2.3. Aufgaben

Ihm obliegt die gesamte Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse und später die Verteilung des Erlöses. § 80 I InsO bestimmt, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners hinsichtlich der Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter übergeht, wengleich der Schuldner

Eigentümer bleibt. Daraus ergeben sich für den Insolvenzverwalter aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Er hat nach besten Kräften Verringerungen der Insolvenzmasse zu verhindern und diese soweit möglich anzureichern, da es ihm obliegt die Gläubiger durch die Masse bestmöglich zu befriedigen.

Beispiel: Er entscheidet nach § 103 InsO über die Erfüllung von Verträgen, kann anfechtbare Rechtshandlungen anfechten und so den Gegenstand zur Masse zurückholen, Mietverträge und Arbeitsverhältnisse kündigen oder fortsetzen und er kann Prozesse des Schuldners fortsetzen.

Nach § 148 I InsO hat er dazu die Insolvenzmasse sofort nach Eröffnung in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Darunter fällt nach § 36 I 1 InsO nur das der Zwangsvollstreckung unterliegende, nicht das pfändungsfreie Vermögen. Er hat die gesetzlich vorgeschriebenen Vermögens- und Gläubigerverzeichnisse nach den §§ 151-153 InsO zu erstellen und ist nach § 155 I 2 InsO **in Bezug auf die Insolvenzmasse** zur handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegung und Buchführung verpflichtet. Diese Obliegenheit trifft vor dem Insolvenzverfahren den Schuldner. Im Berichtstermin hat er nach § 156 I 1 InsO zu berichten über die wirtschaftliche Lage des Schuldners, dessen Vermögensverhältnisse und wie die Erfolgsaussichten für eine Fortführung und Sanierung des Unternehmens zu bewerten sind. Auch die Chancen für einen Insolvenzplan und die jeweiligen Auswirkungen auf die Befriedigung der Gläubiger sollen erörtert werden. Die Verwertung schließt sich entsprechend § 159 InsO unmittelbar an den Berichtstermin an. Absonderungsberechtigte Gläubiger hat er nach § 167 I 1 InsO auf deren Verlangen über den Zustand der Sache, an der das Absonderungsrecht besteht, zu unterrichten und diesen seine Veräußerungsabsicht mitzuteilen, § 168 I 1 InsO. Nach der Verwertung beweglicher Sachen wird nach Maßgabe des § 170 InsO der Erlös verteilt, der Absonderungsberechtigte ist zu befriedigen, vorab werden Kosten aus der Insolvenzmasse beglichen. Nach der Regelung in § 174 I 1 InsO sind die Insolvenzforderungen beim Insolvenzverwalter zur Tabelle anzumelden, dieser trägt sie ein. Nur auf diese Weise kann eine Forderung im Insolvenzverfahren berücksichtigt werden. Im Prüfungstermin nach § 176 Satz 1 InsO werden die Forderungen geprüft. Schließlich hat er bei Beendigung seines Amtes nach § 66 I 1 InsO der Gläubigerversammlung Rechnung zu legen, sofern der Insolvenzplan nichts anderes vorsieht. Die Schlussrechnung wird vorab seitens des Insolvenzgerichts geprüft.

2.2.4. Haftung

§ 60 I 1 InsO statuiert eine **Haftungspflicht** des Insolvenzverwalters gegenüber allen Verfahrensbeteiligten im Falle schuldhafter Pflichtverletzung im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben. Dabei hat er für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen. Daher ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung anzuraten.

Beispiel: Gläubiger G hatte dem Insolvenzschuldner eine Telefonanlage unter Eigentumsvorbehalt geliefert. I hat nicht bezahlt. Der Insolvenzverwalter verkauft diese nach Verfahrenseröffnung, obwohl ihn I und G darauf hingewiesen haben, dass die Anlage dem G gehört. Hier hat an der Telefonanlage ein Aussonderungsrecht des G bestanden, da dieser Eigentümer war. Da der Insolvenzverwalter gehandelt hat, ohne die Einwände von I und G nachzuprüfen, hat er schuldhaft gehandelt und ist zum Schadensersatz verpflichtet.

Eine Haftungserleichterung ist nach § 60 II InsO für den Fall vorgesehen, dass er zur Erfüllung seiner Pflichten bisherige Angestellte des Schuldners im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit einsetzen muss. Ein Verschulden dieser Personen hat der Insolvenzverwalter nicht zu vertreten, sofern diese nicht offensichtlich ungeeignet sind (Fachbegriff: Auswahlverschulden). Er ist nur für deren Überwachung und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich (Fachbegriff: Überwachungsverschulden). Nicht zu verwechseln, mit der Einstellung eigenen Personals. Deren Handlungen werden ihm nach § 278 BGB zugerechnet.

Beispiel: Der Insolvenzverwalter ist hauptberuflich Steuerberater und hat seine Steuerfachangestellte mit der Buchführung betraut.

Auch Massegläubigern gegenüber ist er nach § 61 Satz 1 InsO zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er durch Rechtshandlung eine Masseverbindlichkeit begründet hat und diese aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden kann. Ausgeschlossen ist eine Haftung wieder, wenn er bei Begründung nicht erkennen konnte, dass die Masse nicht ausreichen wird.

Beispiel: Zur Weiterführung des Schuldnerunternehmens kauft er Büromaterial ein, obwohl er hätte erkennen müssen, dass die Masse nicht ausreicht.

Die §§ 60, 61 InsO normieren besondere Haftungstatbestände, dies schließt aber allgemeine, sich aus dem Gesetz ergebende zusätzliche Haftungsgründe, zum Beispiel aus Verkehrsunfall oder unerlaubter Handlung, nicht aus. Diese bestehen daneben.

Bei Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung ist die Verjährungsfrist von 3 Jahren zu beachten, § 62 Satz 1 InsO.

2.2.5. Rechtsstellung

Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters ist umstritten. Vertreten wird, dass der Insolvenzverwalter als Vertreter des Schuldners handelt, dass er als Vertreter der Insolvenzmasse agiert oder als Inhaber eines privaten Amtes. Gegen die erste Ansicht spricht schon, dass der Insolvenzverwalter nach § 60 I 1 InsO allen Beteiligten gegenüber haftet, nicht nur dem Schuldner. Er hat gerade nicht einseitig die Interessen des Schuldners zu vertreten, wie etwa ein Anwalt, sondern für bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu sorgen. Gegen die zweite Ansicht lässt sich anführen, dass der Schuldner weiterhin Eigentümer der Insolvenzmasse bleibt, trotz Verwaltungs- und Verfügungsverbot. Für die letztgenannte Ansicht und herrschende Meinung spricht, dass der Insolvenzverwalter im Prozess „Partei kraft Amtes“ ist (§ 116 Satz 1 Nr.1 ZPO) und so auch im Urteil aufgeführt wird. Zudem kann der Schuldner als Zeuge vernommen werden, woraus sich schließen lässt, dass er keine Partei ist. Dann wäre eine Vernehmung als Zeuge in eigener Sache nur eingeschränkt möglich. Für die Dauer des Insolvenzverfahrens ist der Verwalter als **Rechtsnachfolger** des Schuldners anzusehen. Alle Handlungen wirken für und gegen den Insolvenzschuldner. Hat ein Gläubiger bereits vor Verfahrenseröffnung gegen den Schuldner einen Titel erstritten, ist eine Vollstreckung nur dann möglich, wenn der Titel umgeschrieben wird gemäß § 727 I ZPO. Denn der bisherige Titel bezeichnet den Schuldner als herausgabepflichtig. Achtung, eine Zwangsvollstreckung ist während des Insolvenzverfahrens nur eingeschränkt möglich.

Beispiel:

In Sachen

des.....als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Pleite GmbH

-Kläger-

gegen

den

-Beklagter-

Da dies aber keinerlei praktische Auswirkungen hat, kann der Streit offengelassen werden.

2.2.6. Prozesskostenhilfe

Wenn der Insolvenzverwalter Prozesse des Schuldners im Interesse der Insolvenzmasse fortführt, kommt **Prozesskostenhilfe** nach § 116 Satz 1 Nr.1 ZPO in Frage. Bei Unzulänglichkeit der Insolvenzmasse kann der Insolvenzverwalter unter Umständen Prozesskostenhilfe nach § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO beanspruchen. Voraussetzung ist, dass die verwaltete Vermögensmasse zur Kostendeckung nicht ausreicht und den Beteiligten die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Wann Letzteres

der Fall ist, ist streitig. Handelt es sich bei den Gläubigern um Arbeitnehmer, ist diesen jedenfalls nicht zuzumuten, dass sie die Kosten selbst aufbringen müssen. Zumutbar ist dies nur dann, wenn mit einer erheblich verbesserten Quote im Verhältnis zu den aufgebrachten Kosten zu rechnen ist. Wirtschaftlich Beteiligte sind die Insolvenzgläubiger, gegebenenfalls auch Absonderungsberechtigte und Massegläubiger. Zu beachten ist auch, dass der Insolvenzverwalter selbst nicht „wirtschaftlich Beteiligter“ im Sinne der Vorschrift ist, auch wenn sich seine eigene Vergütung durch einen Prozess und Anreicherung der Masse eventuell erhöht.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht bestellt. Er erhält eine Urkunde, die ihn als Insolvenzverwalter ausweist. Ihm obliegt die gesamte Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse und später die Verteilung des Erlöses.
- ✓ Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts und wird von diesem überwacht.
- ✓ § 60 I 1 InsO statuiert eine **Haftungspflicht** des Insolvenzverwalters gegenüber allen Verfahrensbeteiligten im Falle schuldhafter Pflichtverletzung im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben.

2.3. Schuldner

Insolvenzschuldner ist derjenige, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

2.3.1. Insolvenzfähigkeit

Der Insolvenzschuldner muss keine natürliche Person sein. § 11 I 1 InsO bestimmt, dass auch über das Vermögen einer juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Nach § 11 II InsO sind sogar über Sondervermögensmassen wie den Nachlass oder das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, außerdem über das Vermögen von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, Insolvenzverfahren zulässig. Insolvenzfähig sind demnach natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts (Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein, nicht rechtsfähiger Verein) und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Reederei, Partnerschaftsgesellschaft). Je nach gesellschaftsrechtlicher Organisation kann dies dazu führen, dass eine insolvente (Mutter-) Gesellschaft andere (Tochtergesellschaften) mitreißt, sogenannte Konzerninsolvenz. Insolvenzfähig sind dabei auch EU-Gesellschaften wie die Limited.

Nicht insolvenzfähig sind die Wohnungseigentümergeinschaft (§ 11 III WEG), die Bundesrepublik Deutschland, ebenso wenig eines der sechzehn Bundesländer und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten) nach § 12 InsO.

2.3.2. Rechtsstellung

In seiner Rechtsstellung ist der Insolvenzschuldner stark beschränkt, dies vor allem durch den Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 80 I InsO auf den Insolvenzverwalter. Ihn treffen weitreichende Mitwirkungs- und Auskunftspflichten, bei deren Nichterfüllung Sanktionen drohen. Die Rechtsstellung des Schuldners ist eng mit derjenigen des Verwalters verzahnt, insbesondere da der Schuldner zwar Eigentümer seines Vermögens bleibt, aber nur noch der Verwalter Verfügungsbefugter ist. Der Insolvenzverwalter wird quasi Rechtsnachfolger des Insolvenzschuldners und tritt in dessen Rechte und Pflichten ein.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Insolvenzschuldner ist derjenige, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- ✓ Der Schuldner muss insolvenzfähig sein, § 11 InsO.

2.4. Gläubiger

Primäres Ziel des Insolvenzverfahrens ist gemäß § 1 InsO die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger. Diese sind dementsprechend von zentraler Bedeutung für das Verfahren. Am Insolvenzverfahren sind verschiedene Arten von Gläubigern beteiligt die, je nach Rechtsstellung, unterschiedliche Rechte und Pflichten haben.

2.4.1. Insolvenzgläubiger

Da wären einmal die **Insolvenzgläubiger**. Das sind nach der Legaldefinition in § 38 InsO diejenigen, die **zur Zeit der Eröffnung** (1) einen Vermögensanspruch (2) gegen den Schuldner haben. Das Gesetz spricht von einem „Vermögensanspruch“. Gemeint sind damit schuldrechtliche, auf Geld gerichtete Ansprüche, denn für dinglich Berechtigte gibt es besondere Regelungen, zum Beispiel in § 47 InsO.

Beispiel: B hat dem S für seine Galerie ein Gemälde ausgeliehen. Über das Vermögen des S wird das Insolvenzverfahren eröffnet. B kann nun sein Gemälde heraus verlangen, denn er ist Eigentümer. Das Gemälde gehört wegen Dritteigentums nicht zur Insolvenzmasse. Bei dem Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB handelt es sich nicht um eine Insolvenzforderung. B ist demnach nicht Insolvenzgläubiger, sondern Aussonderungsberechtigter.

Hat G dem S vor Eröffnung ein Darlehen gewährt und nicht zurück erhalten, hat er eine Insolvenzforderung.

Der Anspruch muss zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens schon bestanden haben. Dies gilt auch dann, wenn er noch nicht fällig ist. Es genügt wenn der Rechtsgrund vor Eröffnung liegt. Eine erst nach Eröffnung erworbene Forderung ist keine Insolvenzforderung. Diese Gläubiger nennt man **Neugläubiger** oder Massegläubiger, je nachdem wie ihre Forderung entstanden ist. Hat der Schuldner nach Verfahrenseröffnung entgegen dem Verfügungsverbot verfügt, ist der Gläubiger Neugläubiger. Es haftet das insolvenzfreie Vermögen, das aber in der Regel unpfändbar ist. Hat der Insolvenzverwalter nach Eröffnung im Rahmen seiner Tätigkeit verfügt, entsteht eine **Masseverbindlichkeit**. Es handelt sich um einen Massegläubiger.

Ansprüche auf ein Tun oder Unterlassen sind nicht erfasst. Auf Geld gerichtet bedeutet, dass auch Gestaltungsrechte wie das Anfechtungs- oder das Rücktrittsrecht nicht darunter fallen. Allerdings kann sich aus der Ausübung dieser Rechte wiederum ein schuldrechtlicher Anspruch ergeben. Dieser wäre dann wieder Insolvenzforderung.

Beispiel: Aus dem ausgeübten Rücktrittsrecht ergibt sich ein Anspruch auf Rückgewähr der Sache. Ist dies nicht möglich, oder wird die Rückgabe verzögert, kann ein Schadensersatzanspruch oder Anspruch auf Wertersatz entstehen. Dieser wiederum ist auf Geld gerichtet und fällt in die Masse.

Nicht erfasst sind auch familienrechtliche Ansprüche, etwa auf Unterhalt. Einzige Ausnahme, neben bis zur Eröffnung entstandener Ansprüche, ist der Fall, dass der Insolvenzschuldner Erbe des Unterhaltspflichtigen ist, siehe § 40 Satz 1 InsO.

Steht der genaue Betrag nicht fest, wird nach § 45 Satz 1 InsO der Wert geschätzt. Dass ein Anspruch noch nicht fällig oder unter eine auflösenden Bedingung gestellt ist schadet nicht, Einzelheiten in §§ 41, 42 InsO.

Ihre Forderungen können die Gläubiger laut § 87 InsO während des Insolvenzverfahrens einzig durchsetzen, indem sie diese **zur Tabelle anmelden**. Das Anmelde- und Prüfverfahren ist in den §§ 174 ff. InsO geregelt. Ihnen ist die Vollstreckung in die Insolvenzmasse nach § 89 InsO verwehrt. Wird die Forderung nicht angemeldet, wird sie während des Insolvenzverfahrens bei der Verteilung nicht berücksichtigt, sie bleibt aber bestehen. Verlieren kann der Gläubiger seine Forderung aber im Fall der Restschuldbefreiung, durch einen Insolvenzplan oder Verjährung. Durchsetzen kann er sie dann

erst wieder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens, es sei denn es greift einer der drei vorgenannten Fälle.

Gemäß dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz, der in § 1 InsO niedergelegt ist, sollen sie gemeinschaftlich befriedigt werden. Kein Gläubiger darf benachteiligt werden. Dies schlägt sich darin nieder, dass jeder den gleichen Prozentsatz, die sogenannte **Insolvenzquote**, auf seine Forderung erhält.

Ausweislich § 39 InsO gibt es dann noch die **nachrangigen Insolvenzgläubiger**. Diese kommen im Rang nach den Insolvenzgläubigern, das bedeutet die Insolvenzgläubiger werden vorher befriedigt. Darunter fallen unter anderem Zinsen, bestimmte Kosten, bestimmte Strafen, Forderungen auf unentgeltliche Leistungen (also Schenkungen) und Forderungen für die der Nachrang vereinbart worden ist. In diesem Zusammenhang sei bereits jetzt auf bestimmte Forderungen im Nachlassinsolvenzverfahren hingewiesen die im Rang nach den nachrangigen Insolvenzgläubigern stehen, § 327 InsO.

2.4.2. Massegläubiger

Massegläubiger haben nach § 53 InsO einen Anspruch, der auf einer **Masseverbindlichkeit** gründet. Da es sich um eine Masseverbindlichkeit handelt, ist dieser Anspruch aus der Insolvenzmasse zu erfüllen. Dies betrifft größtenteils Ansprüche die *nach* Verfahrenseröffnung entstanden sind und aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Verwalterhandeln begründet worden sind. Es handelt sich um privilegierte Gläubiger, da vor der Verteilung zuerst die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) und die Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) beglichen werden. Erst anschließend wird der Rest quotengerecht an die Insolvenzgläubiger verteilt. Die Befriedigung von Massegläubigern findet nach der Befriedigung von Aussonderungs- und Absonderungsberechtigten statt. Sie müssen ihre Forderungen nicht zur Tabelle anmelden und können auch während des Verfahrens gegen den Insolvenzverwalter klagen und - im Falle eines obsiegenden Urteils gegen den Insolvenzverwalter - in die Insolvenzmasse vollstrecken; die Beschränkungen der §§ 87, 89 InsO gelten für sie nicht. § 90 InsO ist aber zu beachten. Sie werden in voller Höhe befriedigt, nach § 209 InsO ausnahmsweise nur anteilig.

Beispiel: Insolvenzverwalter I schließt einen Mietvertrag zur Aufbewahrung der Gegenstände der Insolvenzmasse ab und versichert diese. Auch angefallene Steuern fallen darunter.

Durch Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters oder auf sonstige Weise begründete Masseverbindlichkeiten im Sinne von § 55 I Nr. 1 InsO meint solche Kosten, die durch Verwaltung, Verwertung, und Verteilung der Insolvenzmasse entstanden sind.

§ 55 I Nr.2 InsO erfasst gegenseitige Verträge und nimmt damit das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO in Bezug.

Beispiel: Der Schuldner hatte eine Maschine verkauft. Da es sich um einen Verkauf mit Gewinn handelte, verlangt der Insolvenzverwalter Erfüllung. Der Käufer bekommt die Maschine und hat dafür den Kaufpreis an die Masse zu entrichten.

Gemäß § 55 I Nr.3 InsO sind auch Ansprüche aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse Masseverbindlichkeiten.

Beispiel: Dazu kommt es, wenn der Insolvenzverwalter einen Gegenstand veräußert, der hätte ausgesondert werden müssen. Der Gegenwert fließt in die Insolvenzmasse. Ist er dort aber nicht mehr unterscheidbar vorhanden, kann er nicht mehr herausgegeben werden, die Masse ist insoweit bereichert.

Wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt war sind dies nach § 55 II InsO dann Masseverbindlichkeiten, wenn es sich um einen sogenannten „**starken Verwalter**“ im Sinne von § 22 I 2 InsO handelt, der im Gegensatz zu einem „schwachen“ Insolvenzverwalter bereits die

Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis inne hat. Erfasst sind nach § 123 II 1 InsO außerdem Verbindlichkeiten aus einem Sozialplan und nach Verfahrenseröffnung entstandene Lohnansprüche von Arbeitnehmern, die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterbeschäftigt werden.

Ist ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und reicht die vorhandene Insolvenzmasse nicht einmal aus, um die Verfahrenskosten nach § 54 InsO zu decken (Gerichtskosten und Vergütung des Verwalters), wird nach § 207 I 1 InsO das Verfahren eingestellt, es sei denn, es wurde Stundung der Kosten nach § 4a InsO vereinbart. Liegt dagegen Masseunzulänglichkeit vor, Verfahrenskosten können also bezahlt werden, für die übrigen Verbindlichkeiten wird es hingegen knapp, hat der Insolvenzverwalter nach § 208 I 1 InsO dem Gericht die Masseunzulänglichkeit anzuzeigen. Es wird jetzt nur noch im Rang nach § 209 InsO befriedigt, die Zwangsvollstreckung ist unzulässig.

2.4.3. Einteilung und Rang

Fassen wir kurz zusammen. Welche Gläubigerarten gibt es und in welcher Reihenfolge werden diese befriedigt? Man unterscheidet Insolvenzgläubiger, nachrangige Gläubiger, Massegläubiger, Neugläubiger, Absonderungsberechtigte und Aussonderungsberechtigte.

2.4.3.1. Reihenfolge

Die Einteilung der Gläubiger bestimmt sich danach, wann und wie diese jeweils ihre Forderungen erworben haben. Hinsichtlich des Ranges gilt, dass nachrangige Gläubiger in der im Gesetz genannten Reihenfolge gemäß § 39 InsO erst *nach* den Insolvenzgläubigern befriedigt werden. Im Rahmen der Nachlassinsolvenz gibt es sogar noch Gläubiger, die im Rang *nach* den nachrangigen Gläubigern kommen, § 327 I InsO. Bei gleichem Rang ist das Verhältnis der Beträge entscheidend. Bei Massegläubigern ergibt sich der Rang aus § 209 InsO.

2.4.3.2. Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

Zwingendes Organ des Insolvenzverfahrens ist die **Gläubigerversammlung**. Sie wird nach § 74 I 1 InsO vom Insolvenzgericht einberufen und dient dazu Beschlüsse zu erlassen und das Stimmrecht auszuüben, wobei sie vom Insolvenzgericht geleitet wird, § 76 I 1 InsO. Die Gläubigerversammlung genießt das Recht, nach § 79 Satz 1 InsO einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand vom Insolvenzverwalter zu fordern.

Der Antrag auf Einberufung kann unter anderem vom Insolvenzverwalter und vom Gläubigerausschuss gestellt werden. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller gemäß § 75 III InsO die sofortige Beschwerde zu. Teilnahmeberechtigt sind der Insolvenzverwalter, Mitglieder des Gläubigerausschusses, Schuldner, alle absonderungsberechtigten Gläubiger und alle Insolvenzgläubiger. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen. Stimmberechtigt sind nur Gläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben und deren Forderungen nicht vom Insolvenzverwalter oder einem stimmberechtigten Gläubiger bestritten wurden. Gläubiger, deren Forderungen bestritten wurden, sind unter den Voraussetzungen des § 77 II 1 InsO stimmberechtigt. Für eine wirksame Beschlussfassung ist erforderlich, dass die Summe der Forderungsbeträge *der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte* der Summe der Forderungsbeträge *der abstimmenden Gläubiger* beträgt. Das Insolvenzgericht hat die Möglichkeit, einen Beschluss der Gläubigerversammlung nach § 78 I InsO aufzuheben, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht und dies beantragt wird. Auch dies ist öffentlich bekanntzumachen. Dies trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung und soll Sonderinteressen Einzelner unterbinden.

Zu den Aufgaben der Gläubigerversammlung gehört zum Beispiel:

- § 68 II InsO Mitglieder des Gläubigerausschusses zu wählen / abzuwählen
- im Berichtstermin über den Fortgang des Verfahrens zu beschließen §§ 156, 157 Satz 1 InsO
- im Prüfungstermin die angemeldeten Forderungen zu prüfen § 29 I Nr.2 InsO

- Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, § 197 I 1 Nr.1 InsO
- Entscheidung über die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters nach § 160 I 2 InsO, wenn ein Gläubigerausschuss nicht bestellt ist.

Zu ihren Rechten gehört unter anderem:

- einen anderen Insolvenzverwalter zu wählen, § 57 InsO
- Auskunft zu verlangen gegenüber dem Insolvenzverwalter nach § 79 Satz 1 InsO
- Stellungnahmen abzugeben im Berichtstermin § 156 II 1 InsO
- Insolvenzverwalter mit der Erstellung eines Insolvenzplans zu beauftragen, § 157 Satz 2 InsO
- Einwendungen zu erheben gegen die Schlussrechnung § 197 I 1 nr.2 InsO

Der **Gläubigerausschuss** ist ein optionales, freiwilliges Organ des Insolvenzverfahrens. Er kann, muss aber nicht bestellt werden. Wurde keiner bestellt, hat die Gläubigerversammlung das Prüfungsrecht gemäß § 79 Satz 2 InsO, das anderenfalls dem Gläubigerausschuss zusteht. Darüber, ob ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden soll, beziehungsweise ob ein vom Insolvenzgericht bestellter Gläubigerausschuss beibehalten werden soll, beschließt die Gläubigerversammlung. Das Insolvenzgericht hat ausweislich § 67 I InsO die Möglichkeit vor der ersten Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einzusetzen. Mitglieder, die vertreten sein sollen, sind die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen, die Kleingläubiger, dabei ein Vertreter der Arbeitnehmer. Aus wichtigem Grund ist nach § 70 InsO von Amts wegen oder auf Antrag, nach vorheriger Anhörung, eine Entlassung aus dem Amt möglich. Für schuldhaftes Pflichtverletzungen haftet der Gläubigerausschuss nach § 71 Satz 1 InsO den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern auf Schadenersatz. Mitglieder erhalten eine Vergütung und Erstattung angemessener Auslagen. Ein Beschluss erfordert in § 72 InsO die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder und die Mehrheit der Stimmen.

Aufgabe ist nach § 69 I InsO die Unterstützung und Überwachung des Insolvenzverwalters bei seiner Geschäftsführung, außerdem muss sich der Gläubigerausschuss unterrichten über den Gang der Geschäfte, Bücher einsehen und den Bestand prüfen lassen. Wurde kein Gläubigerausschuss eingesetzt, tut dies die Gläubigerversammlung. Bemerkenswert ist, dass die Überwachung jedem einzelnen Mitglied zusteht, bei § 59 I 2 InsO (wo die Entlassung des Insolvenzverwalters beantragt werden kann) hingegen die Entscheidung des gesamten Organs notwendig ist. Achten Sie auf die Formulierung im Gesetzestext. Nach § 97 I 1 InsO ist der Gläubigerausschuss berechtigt vom Schuldner Auskünfte einzuholen. Nach § 160 I 1 InsO obliegt dem Gläubigerausschuss die Entscheidung über besonders bedeutsame Rechtshandlungen. Ein weiteres Zustimmungserfordernis enthält außerdem noch § 187 III 2 InsO im Rahmen der Verteilung, ein Recht zur Stellungnahme im Berichtstermin gewährt § 156 II 1 InsO, zum Insolvenzplan findet sich eines in § 232 I Nr.1 InsO.

2.4.4. Recht auf Aussonderung

Beachten Sie, dass Aussonderungsberechtigte nach der Definition des § 47 Satz 1 InsO *keine Insolvenzgläubiger* sind. Mit der Aussonderung nach § 47 InsO macht man geltend, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört und daher dem Berechtigten herausgegeben werden muss. Dies hat außerhalb des Insolvenzverfahrens zu geschehen, nach den Gesetzen die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten.

2.4.4.1. Recht auf Aussonderung

Ein Recht auf **Aussonderung** besteht, wenn jemand geltend machen kann, dass ein Gegenstand wegen eines dinglichen oder persönlichen Rechts **nicht zur Insolvenzmasse** gehört; er mit anderen Worten also einen Anspruch auf Herausgabe hat. Gegenstück in der Zwangsvollstreckung ist die

Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO, mit der ein Dritter sein Eigentum geltend macht. Dingliche Rechte sind das Eigentum, Miteigentum, Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum usw.

Beispiel: Der Insolvenzverwalter nimmt die bei S befindlichen Sachen in Besitz. Dabei befindet sich auch ein Pkw, den der A, ein Freund des S, diesem geliehen hat, weil der Pkw von S sich in Reparatur befindet. A hat gegen den Insolvenzverwalter aus § 985 BGB einen Anspruch auf Herausgabe seines Eigentums.

Auch Forderungen und die Vorausabtretung beim sogenannten echten Factoring nach § 398 BGB (Forderungskauf) berechtigen zur Aussonderung.

Beispiel: Schuldner S hat bei Lieferant L Waren eingekauft. Da er diese nicht vorab bezahlen konnte, hat er die Forderung, die ihm aus Weiterverkauf der Waren an den Kunden zusteht, an den L abgetreten. S ist somit nicht mehr Forderungsinhaber, sondern L.

Bei zwei Vermögensmassen kommt es darauf an, ob vermischt wurde oder nicht. Durch Verbindung und Vermischung erlangt man nämlich Eigentum, ein Aussonderungsrecht scheidet aus, denn der ursprüngliche Eigentümer hat sein Eigentum verloren. Er ist einfacher Insolvenzgläubiger. Relevant wird dies, wenn jemand das Geld eines anderen verwaltet.

Beispiel: Mietverträge sehen im Regelfall die Zahlung einer Kautions vor. Wurde diese getrennt vom Vermögen des Vermieters aufbewahrt und fällt dieser in Insolvenz, hat der Mieter ein Aussonderungsrecht. Anderenfalls besteht nur eine Insolvenzforderung des Mieters, da das Geld nicht dem Vermieter zusteht.

*Dasselbe gilt bei sogenannten **Anderkonten**. Diese werden eröffnet, wenn jemand fremdes Geld verwaltet, wie dies bei Steuerberatern, Rechtsanwälten, rechtlichen Betreuern und sonstigen Treuhändern der Fall ist. Werden diese insolvent, gehört das Anderkonto, sofern nicht mit eigenem Geld vermischt wurde, nicht zur Insolvenzmasse und darf somit ausgesondert werden. Der Treugeber kann also bei Insolvenz des Treuhänders aussondern. Bei Insolvenz des Treugebers fällt das Treugut in die Insolvenzmasse. Hier ist außerdem zu beachten, dass in diesem Fall das Treuhandverhältnis mit Insolvenzeröffnung erlischt, §§ 115, 116 InsO.*

Irrelevant ist, ob sich der Herausgabeanspruch auf ein dingliches oder persönliches Recht stützt. Auch ein Anspruch, der aus einem persönlichen Recht resultiert, gibt ein Aussonderungsrecht.

Beispiel: Nach § 546 BGB hat der Vermieter Anspruch auf Herausgabe der Mietsache, gleich ob er Eigentümer ist oder nicht. In Fällen der Untermiete, verleiht der Mieter an den Untermieter, Eigentümer ist aber der Vermieter. Trotzdem hat der Mieter einen Anspruch auf Herausgabe und damit ein Aussonderungsrecht bei Insolvenz des U.

Kein Recht zur Aussonderung gewähren Ansprüche die auf Leistung oder Verschaffung einer Sache gerichtet sind. Dabei handelt es sich um gewöhnliche Insolvenzforderungen, die zur Tabelle angemeldet werden müssen.

2.4.4.2. Durchsetzung

Der Aussonderungsberechtigte muss beim Insolvenzverwalter seinen Anspruch auf Herausgabe geltend machen. Aussonderungsrechte haben den Vorteil, dass sie nicht zur Tabelle angemeldet werden müssen und dass sie nicht nur mit einer Insolvenzquote abgefertigt werden, sondern der volle Anspruch geltend gemacht werden kann. Einziges Mittel wie der Insolvenzverwalter die Herausgabe abwehren kann, ist die Insolvenzanfechtung, sofern es sich um anfechtbaren Rechtserwerb handelt, anderenfalls muss er herausgeben. Verzögert der Insolvenzverwalter die Herausgabe, entsteht gegebenenfalls ein Schadensersatzanspruch in Form eines Masseanspruchs, beachten Sie in diesem Falle auch die Möglichkeit der Ersatzaussonderung nach § 48 InsO, wenn der Gegenstand veräußert wurde. Es darf sogar in die Insolvenzmasse vollstreckt werden, allerdings ist

ein gegen den Schuldner lautender Titel nach § 727 I ZPO umzuschreiben. § 89 InsO schließt die Vollstreckung nur für Insolvenzgläubiger aus, nicht auch für Aussonderungsberechtigte. Auch eine Klage gegen den Insolvenzverwalter ist denkbar. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich in diesem Fall aus § 19a ZPO. Waren die Eigentumsverhältnisse schon vor dem Insolvenzverfahren streitig und eine Klage anhängig, kann der Insolvenzverwalter diese wieder aufnehmen nach § 240 ZPO. Gibt der Insolvenzverwalter die Sache heraus, handelt es sich um eine sogenannte unechte Freigabe. Die Kosten der Aussonderung sind Masseschulden.

Bei Forderungen ist eine Feststellungsklage zu erheben, deren Gegenstand es ist zu klären, wer Forderungsinhaber ist.

Ist eine **Herausgabe in Natur** nicht möglich, weil der Gegenstand unberechtigt (1) veräußert worden (2) ist, entweder vor Insolvenzeröffnung vom Schuldner (3a) oder nach Insolvenzeröffnung durch den Insolvenzverwalter (3b), kommt eine **Ersatzaussonderung** nach § 48 Satz 1 InsO in Frage.

Beispiel: G ist Eigentümer einer wertvollen Vase, die er S geliehen hat. Über das Vermögen des S wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Zuge dessen wird die Vase vom Insolvenzverwalter an einen Dritten verkauft. Es befindet sich jetzt nicht mehr die Vase in der Masse, sondern der Versteigerungserlös.

Ausweislich des Wortlauts der Norm muss der Gegenstand veräußert worden sein, eine Schenkung des Schuldners an Dritte gewährt keinen Anspruch auf Ersatzaussonderung, sondern ist nur gewöhnliche Insolvenzforderung. Welche Rechte G nun hat, richtet sich danach, ob die Gegenleistung schon erbracht wurde und unterscheidbar in der Masse vorhanden ist. Ist dies der Fall, erlangt G die Gegenleistung heraus statt seiner Vase. Wurde sie noch nicht erbracht, erlangt er die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, also die Abtretung der Forderung. Wurde sie nach Eröffnung erbracht, ist aber nicht mehr unterscheidbar in der Masse vorhanden ergibt sich ein Anspruch aus § 55 I Nr.3 InsO. Wurde sie vor Eröffnung erbracht, besteht ein Schadensersatzanspruch in Form einer gewöhnlichen Insolvenzforderung.

Besonderheiten gilt es bei **Ehegatten** zu beachten. Wurde zwischen diesen Gütertrennung oder Zugewinnngemeinschaft vereinbart und wird dann einer der Ehegatten insolvent, kann der andere Herausgabe seiner Sachen verlangen. Besteht eine Gütergemeinschaft gelten die §§ 332- 334 InsO. Die Schwierigkeit besteht nun in der Beweisführung, denn der Ehegatte, der nicht insolvent ist und die Aussonderung geltend machen will, muss sein Eigentum voll beweisen. Nach § 1006 I 1 BGB wird vermutet, dass die Sachen jeweils dem Besitzer gehören, dieser also auch Eigentümer ist. Diese Vermutung wird jedoch bei Ehegatten vom spezielleren § 1362 I 1 InsO verdrängt. Danach wird nämlich zugunsten des Gläubigers immer vermutet, dass die sich im Besitz der Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Diese Vermutung müsste der Aussonderungsberechtigte Ehegatte entkräften.

2.4.5. Recht auf Absonderung

Ein **Recht auf Absonderung** hat derjenige, der ein bereits zur Zeit der Insolvenzeröffnung begründetes Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einem in der Insolvenzmasse befindlichen Gegenstand, vor den anderen Gläubigern hat. Der Unterschied zur Aussonderung besteht darin, dass das Recht auf Absonderung an einem Gegenstand besteht, der zur **Insolvenzmasse gehört**. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung würde man ein solches Recht mit einer Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 I ZPO geltend machen. Ein solches kann sich ergeben aus §§ 49-51 InsO.

2.4.5.1. Absonderungsrechte

Die §§ 49-51 InsO regeln, wem ein Absonderungsrecht zusteht. Dabei müssen Absonderungsberechtigte ihre Forderung nicht zur Tabelle anmelden. Sind sie aber zugleich Insolvenzgläubiger, weil ihnen der Schuldner auch persönlich haftet, müssen sie gemäß § 174 I 1 InsO die Forderung zur Tabelle anmelden. § 52 Satz 2 InsO bestimmt in diesem Fall, dass sie eine

anteilmäßige Befriedigung nur erhalten, soweit sie bei der abgesonderten Befriedigung ausgefallen sind oder auf diese verzichtet haben.

Beispiel: G gewährt der A ein Darlehen von 2.000 €. Da S keine Sicherheiten besitzt, bestellt S, der Bruder der A, dem G ein Pfandrecht an seinem neuen Fernsehgerät. G hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gegen S. Zahlt diese nicht, kann er sich wegen des Pfands an S wenden. Wird über das Vermögen des S ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist G absonderungsberechtigt. Dies gilt aber nur, wenn A nicht gezahlt hat.

Wird über das Vermögen der A das Insolvenzverfahren eröffnet, ist G Insolvenzgläubiger. Wird über das Vermögen des S und der A das Verfahren eröffnet, kann G wegen § 43 InsO in beiden Verfahren seinen Anspruch geltend machen. Diese Vorschrift ist einschlägig, wenn der persönliche Schuldner und der Besteller des Pfandrechts als Sicherheit personenverschieden sind.

G gewährt S ein Darlehen in Höhe von 1.500 €. S räumt dem G dafür ein Pfandrecht an seinem Fernsehgerät ein. Über das Vermögen wird das Insolvenzverfahren eröffnet. G muss nun seine Forderung auf Rückzahlung zur Tabelle anmelden. Bei der Verteilung wird er aber nur berücksichtigt, wenn er einen Ausfall erlitten hat. Wird das Fernsehgerät für 1.000 € versteigert, wird G im Insolvenzverfahren nur noch mit dem Restbetrag von 500 € berücksichtigt. Davon erhält er aber nur die Quote. Bei 10% wären dies 50 €. Würde G auf die abgesonderte Befriedigung verzichten, würde der volle Betrag von 1.500 € berücksichtigt, davon erhält G aber wiederum nur die Insolvenzquote. Hier also 150 €.

2.4.5.1.1. Unbewegliche Gegenstände § 49 InsO

Ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einem **Grundstück**, Zubehör (das in den Haftungsverband einer Hypothek fällt, § 1120, § 97 BGB), grundstücksgleichem Recht oder Miteigentumsrecht an einem Grundstück nach § 49 InsO gewähren die Grundpfandrechte (etwa Grundschuld, Hypothek, Grundsteuer als Reallast). Dazu gehören auch solche Gläubiger, die bereits eine Beschlagnahme nach § 10 I Nr.4 ZVG erwirkt haben. In diesem Zusammenhang ist zwingend die **Rückschlagsperre** des § 88 InsO zu beachten, wonach eine durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung mehr als einen Monat vor Verfahrenseröffnung liegen muss und anderenfalls unwirksam ist.

Beispiel: Zur Sicherung einer Darlehensforderung wurde zugunsten des G am 01.01.2016 eine Hypothek am Grundstück des S eingetragen. G ist Absonderungsberechtigter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des S, wenn dieses am 01.03.2016 eröffnet wurde.

2.4.5.1.2. Pfandgläubiger § 50 InsO

Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein vertragliches oder gesetzliches **Pfandrecht oder ein Pfändungspfandrecht** erlangt haben, sind nach § 50 InsO erfasst und zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt. Für Pfandrechte gilt § 91 I InsO: es muss vor Verfahrenseröffnung entstanden sein, danach kann es nicht mehr wirksam entstehen. Außerdem sind Besonderheiten für Vermieter und Verpächter in § 50 II InsO zu beachten. Das Vermieterpfandrecht ist durch diese Vorschrift beschränkt auf die letzten zwölf Monate, vor Eröffnung entstandener Ansprüche.

Beispiele: Nach den Vorschriften § 1274 I 1 BGB, § 1279 Satz 1 BGB kann vertraglich ein Pfandrecht vereinbart werden.

Der Vermieter erlangt zur Sicherung seiner Forderung ein gesetzliches Pfandrecht, an während der Mietzeit eingebrachten beweglichen Sachen, die dem Mieter gehören und der Pfändung unterliegen (Vermieterpfandrecht § 562 I 1 BGB).

Die Autoreparaturwerkstatt darf das Auto behalten, bis die Kaufpreisforderung beglichen ist (Werkunternehmerpfandrecht § 647 BGB).

Hat ein Gläubiger ein Urteil (Titel) gegen den Schuldner erstritten und vollstreckt aus diesem, weil der Schuldner nicht zahlt, wird bei beweglichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher gepfändet (§§ 704,803 I 1, 804 I ZPO). So entsteht zugunsten des Gläubigers ein Pfändungspfandrecht, nämlich ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand.

2.4.5.1.3. Sonstige Absonderungsberechtigte § 51 InsO

Schließlich gehören nach § 51 I Nr.1 InsO **Sicherungsabtretung** nach § 398 BGB und **Sicherungsübereignung** nach §§ 929, 930 BGB zu den Absonderungsrechten. Diese werden zur Sicherung von Ansprüchen vereinbart und betreffen bewegliche Sachen. Im Geschäftsverkehr kommt dabei auch häufig eine Globalzession vor. Von einer solchen spricht man, wenn sämtliche Forderungen abgetreten werden, auch die künftigen. Unter § 51 I Nr.1 InsO fallen auch sämtliche Varianten des Eigentumsvorbehalts (erweitert, verlängert, mit **Verarbeitungsklausel**).

Beispiele: Der Lieferant (Verkäufer) liefert Lederstücke an den Kunden (Käufer). Die beiden einigen sich nach §§ 929, 158 BGB aufschiebend bedingt: Das Eigentum soll erst bei vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Kunden übergehen. Gleichzeitig gestattet der Lieferant dem Kunden aufgrund einer Verarbeitungsklausel, die Lederstücke in seinem Betrieb weiterzuverarbeiten. Die vernähten, neu hergestellten Lederstücke gelangen nach § 950 BGB in das Eigentum des Lieferanten. Dabei kann es vorkommen, dass mehrere Lieferanten jeweils mit dem Kunden eine solche Klausel vereinbaren. Wenn zum Beispiel die Sache aus zwei verschiedenen Sorten Leder hergestellt wird. Es entsteht dann Miteigentum des zweiten Lieferanten. Es ist auch denkbar, dass statt der Verarbeitung der Weiterverkauf vom Käufer an den Endkunden vereinbart wird. Auch eine Kombination von Verarbeitungsklausel und Weiterverkauf ist möglich. In diesem Fall wird die Forderung die der Kunde (Käufer) aus dem Weiterverkauf gegen den Endkunden erwirbt, an den Lieferanten abgetreten.

Die Bank gewährt einem Unternehmer einen Kredit in Höhe von 150.000 €. Zur Sicherung dieser Forderung lässt sie sich das gesamten Warenbestand des U (auflösend bedingt) übereignen. Hat U den Kredit zurückgezahlt, fällt das Eigentum an ihn zurück.

Bei einer Sicherungsabtretung oder -übereignung ist immer die Wirksamkeit im Hinblick auf den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu untersuchen. Danach muss der Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, genau bestimmt sein oder zumindest bestimmbar. Wird ein Warenlager als Ganzes übereignet, ist dieser gewahrt. Wird dagegen nur ein Teil übereignet, muss genau feststehen welcher Teil der Ware erfasst ist, sonst liegt ein Verstoß vor, der zur Unwirksamkeit führt. Auch anfängliche Übersicherung (Übersicherung von mehr als 10%) führt zur Nichtigkeit, während nachträgliche Übersicherung nur zu einem Freigabeanspruch des Sicherungsgebers führt. Ein weiterer Nichtigkeitsgrund ist die mehrfache Abtretung derselben Forderung an verschiedene Personen. Nach dem Prioritätsgrundsatz kann nur die erste Abtretung Geltung für sich beanspruchen. Die folgenden Abtretungen erfolgten nicht durch den Berechtigten und sind daher unwirksam. Ein gutgläubiger Erwerb ist nämlich bei Forderungen nicht möglich. Dasselbe gilt beim Zusammentreffen von verlängertem Eigentumsvorbehalt und Globalzession.

2.4.5.1.4. Zurückbehaltungsrechte § 51 Nr.2 + Nr.3 InsO

Erfasst sind außerdem noch bestimmte Zurückbehaltungsrechte, darunter nicht das aus § 273 BGB. Zurückbehaltungsrechte gewähren § 1000 Satz 1 BGB (§ 51 Nr.2 InsO) und das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht aus § 369 I 1 HGB, das einem Kaufmann gegen einen anderen Kaufmann wegen seiner fälligen Forderungen zusteht (§ 51 Nr.3 InsO).

2.4.5.2. Durchsetzung

Eine Anmeldung zur Tabelle ist nur notwendig, wenn der Absonderungsberechtigte zugleich Insolvenzgläubiger ist, siehe oben. Es findet kein Feststellungsverfahren statt nach § 176ff. InsO und es besteht auch nicht die Möglichkeit als Insolvenzgläubiger der Anerkennung eines Absonderungsrechts seitens des Insolvenzverwalters zu widersprechen. Schutz für die Insolvenzgläubiger wenn dieser „Mist baut“, ergibt sich aus dessen Haftung nach § 60 InsO. Bei Streitigkeiten zwischen Absonderungsberechtigten und dem Insolvenzverwalter über Bestehen oder Nichtbestehen bleibt nur ein Zivilprozess.

Gerade bei den Absonderungsrechten bestehen oftmals erhebliche Beweisschwierigkeiten, wem welches Recht zusteht, wenn mehrere Abtretungen und Verarbeitungsklauseln im Raum stehen. Außerdem kann es vorkommen, dass sich Abtretungen zeitlich überschneiden und unklar ist, welchem Gläubiger denn nun welche Rechte zustehen. Diese Gläubiger können eine BGB-Gesellschaft zur gemeinsamen Rechtsverfolgung gründen, um das Prozessrisiko zu mindern. Die betroffenen Gläubiger treten ihre Rechte an die Gesellschaft ab. Dem Insolvenzverwalter gegenüber können die Absonderungsrechte so besser durchgesetzt werden. Intern müssen sie sich allerdings einigen, wer welchen Betrag erhält. Man nennt dies „**Sicherheiten-Pool**“.

Beispiel: A,B und C haben ein Absonderungsrecht an Gegenständen des Schuldners. Sie gründen gemeinsam eine BGB-Gesellschaft und klagen in einem gemeinsamen Prozess gegen den Insolvenzverwalter. Wenn sie die Klage gewinnen, teilen sie den Gewinn nach Absprache.

Es ist eine Verwertung durch den Insolvenzverwalter nach § 166 I InsO oder den Absonderungsberechtigten selbst nach § 173 I InsO denkbar. Für die Verwertung können außerdem abweichende Regelungen in einem Insolvenzplan getroffen werden. Die Absonderungsberechtigten werden sodann vorrangig befriedigt, nachdem der Gegenstand zu Geld gemacht wurde.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Am Insolvenzverfahren sind verschiedene Arten von Gläubigern beteiligt die, je nach Rechtsstellung, unterschiedliche Rechte und Pflichten haben. Man unterscheidet Insolvenzgläubiger, nachrangige Gläubiger, Massegläubiger, Neugläubiger, Absonderungsberechtigte und Aussonderungsberechtigte.
- ✓ Insolvenzgläubiger sind nach der Legaldefinition in § 38 InsO diejenigen, die **zur Zeit der Eröffnung** (1) einen Vermögensanspruch (2) gegen den Schuldner haben.
- ✓ Massegläubiger sind um privilegierte Gläubiger, da vor der Verteilung zuerst die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) und die Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) beglichen werden.
- ✓ Unterscheiden Sie bei den verschiedenen Gläubigern stets danach, **wann deren Forderung entstanden ist** (Insolvenzgläubiger: zur Zeit der Eröffnung) und **wer die Verbindlichkeit begründet hat** (Schuldner: Neugläubiger, Insolvenzverwalter: Massegläubiger), beziehungsweise um welche Posten es geht (nachrangige Gläubiger).
- ✓ Unterscheiden Sie **Aussonderung und Absonderung**, denn Aussonderungsberechtigte sind keine Insolvenzgläubiger und dürfen die Herausgabe verlangen, ihr Gegenstand gehört nicht zur Insolvenzmasse. Absonderungsberechtigte haben ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einem Massegegenstand.

2.5. Lernhilfe

- 1) Welche Aufgaben hat das Insolvenzgericht?
- 2) Welche Beteiligten kennt das Insolvenzverfahren?
- 3) Erklären Sie, welche Aufgaben der Insolvenzverwalter hat und von welchen anderen Verfahrensbeteiligten er abzugrenzen ist. Nennen Sie mindestens 4!
- 4) Geben Sie an, welches Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts statthaft ist und an welche Voraussetzungen es geknüpft ist!
- 5) Wie wird man Insolvenzverwalter? Kann der Gläubigerausschuss ein Mitspracherecht geltend machen?
- 6) Bestehen Kontrollmöglichkeiten des Insolvenzverwalters? Wie haftet dieser bei Fehlverhalten?
- 7) Nennen Sie die Arten von Gläubigern im Insolvenzverfahren und wie diese jeweils ihre Ansprüche durchsetzen!
- 8) Unterscheiden Sie Aussonderung und Absonderung und erläutern Sie die beiden Begriffe!

Lösungen

- 1) Das Insolvenzgericht kann nach § 21 InsO Sicherungsmaßnahmen anordnen, ernennt und entlässt den Insolvenzverwalter, überwacht und beaufsichtigt diesen gemäß § 58 InsO, trifft Entscheidungen, wie etwa über die Eröffnung nach § 27 InsO, Abweisung mangels Masse nach § 26 InsO, Stundung der Verfahrenskosten nach § 4a, Erteilung Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung. Es ist zuständig für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen, setzt die Vergütung des Insolvenzverwalters nach § 64 InsO fest und auch die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens und gegebenenfalls die Ersetzung der Zustimmung eines Gläubigers obliegt dem Insolvenzgericht. Zudem bewirkt es die Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen gemäß §§ 8,9 InsO.
- 9) Das Insolvenzgericht, den Insolvenzverwalter, den Schuldner, dessen Gläubiger. In besonderen Verfahren wird ein Sachwalter (bei Eigenverwaltung) beziehungsweise Treuhänder (bei Restschuldbefreiung) bestellt. Im Insolvenzverfahren gibt es außerdem die Gläubigerversammlung beziehungsweise den Gläubigerausschuss.
- 10) Dem Insolvenzverwalter wird nach § 80 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übertragen, er ermittelt die Vermögenswerte des Schuldners und listet sie nach §§ 151 ff. InsO in Verzeichnissen auf, hat das Schuldnervermögen nach Eröffnung gemäß § 148 InsO in Besitz zu nehmen und die Insolvenzmasse zu verwalten, zu verwerten und anschließend den Erlös zu verteilen. Gläubiger haben ihre Forderungen gemäß § 174 InsO bei ihm anzumelden, er trägt sie in die Insolvenztabelle ein. Zur Verwaltung und Verwertung des Schuldnervermögens gehört es Verringerungen der Insolvenzmasse vorzubeugen und diese anzureichern, etwa durch Rückholung von Gegenständen nach § 143 InsO, die durch anfechtbare Rechtshandlungen erworben wurden. Im Rahmen dieser Befugnis entscheidet er gemäß § 103 InsO über die schwebenden Verträge, kann Miet- und Arbeitsverhältnisse kündigen oder fortsetzen, Prozesse führen und ist bezüglich der Insolvenzmasse zur Rechnungslegung und Buchführung verpflichtet. Im Berichtstermin nach § 156 InsO hat er umfassend über die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu berichten. Er ist vom Sachwalter abzugrenzen, der in einem Verfahren mit Eigenverwaltung bestellt wird gemäß § 270c Satz 1 InsO und vom Treuhänder, der im Restschuldbefreiungsverfahren nach § 292 I 1 InsO tätig ist.
- 11) Das richtet sich zunächst danach, ob der Rechtspfleger oder der Richter entschieden hat.

Gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, die im Falle einer gerichtlichen Entscheidung unanfechtbar wären, ist die Erinnerung statthaft, § 11 II 1 RPfIG, gegen die anderen Entscheidungen des Rechtspflegers die sofortige Beschwerde, § 11 I RPfIG. Bei Entscheidungen des Richters ist zunächst zu prüfen, ob diese unanfechtbar ist. Ist das der Fall, ist kein Rechtsmittel statthaft. Sieht das Gesetz eine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Richters vor, so ist diese statthaft und nach § 569 I 1 ZPO binnen zwei Wochen ab Zustellung einzulegen. Sie ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Über die Beschwerde entscheidet das nach § 72 GVG zuständige Landgericht als Beschwerdegericht. Hat das Landgericht in seiner Entscheidung die Rechtsbeschwerde nach § 574 I Nr.2 ZPO zugelassen, ist diese statthaft, anderenfalls existiert kein weiteres Rechtsmittel.

Bei schuldhafter Amtspflichtverletzung von Richter oder Rechtspfleger kommt ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB, Artikel 34 GG in Betracht.
- 12) Nach § 56 I 1 InsO soll eine geeignete, insbesondere geschäftskundige natürliche Person zum Insolvenzverwalter bestellt werden, die von Gläubigern und Schuldner unabhängig ist. Die Gläubiger sind nach Maßgabe des § 56a InsO zu beteiligen und haben das Recht

sich zu äußern. Von einem einstimmigen Vorschlag des Gläubigerausschusses darf das Insolvenzgericht nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für das Amt nicht geeignet ist. Das Gesetz sieht vor, dass vom Erfordernis der Anhörung abgesehen werden kann, wenn dies offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führen würde. Ist dies geschehen und von der Anhörung abgesehen worden, kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung eine andere Person als die bestellte wählen, §§ 56a III, 57 Satz 1 InsO. Auch hier kann das Gericht die Bestellung nur versagen, wenn der Gewählte ungeeignet ist. Gegen die Versagung steht jedem Gläubiger die sofortige Beschwerde zu. Der Insolvenzverwalter erhält eine Urkunde, diese gibt er bei Beendigung seines Amtes zurück.

- 13) Der Insolvenzverwalter untersteht der Aufsicht des Insolvenzgerichts, wird also bei Erfüllung seiner Pflichten überwacht, § 58 I 1 InsO. Er ist dem Insolvenzgericht gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Auch der Gläubigerausschuss überwacht seine Tätigkeit und kann Auskunft verlangen, §§ 69 Satz 1, 79 Satz 2 InsO. Er haftet nach §§ 60, 61 InsO bei schuldhafter Pflichtverletzung.
- 14) Man unterscheidet zwischen Insolvenzgläubigern, nachrangigen Gläubigern, Massegläubigern, Neugläubigern, Absonderungsberechtigten und Aussonderungsberechtigten. Die Gläubiger unterscheiden sich danach, wann ihre Forderung entstanden ist. Insolvenzgläubiger ist nach § 38 InsO, wer bereits zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen Anspruch gegen den Schuldner hatte. Dagegen erlangen Massegläubiger und Neugläubiger einen solchen Anspruch erst nach Eröffnung. Sie unterscheiden sich dadurch, dass Massegläubiger einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse haben nach § 55 InsO, Neugläubiger dagegen nicht. Diese dürfen erst nach Beendigung des Verfahrens gegen den Schuldner vorgehen. Ihnen haftet nämlich nur das insolvenzfreie Schuldnervermögen, das aber in der Regel unpfändbar ist. Nachrangige Gläubiger nach § 39 InsO werden im Rang erst nach den Insolvenzgläubigern befriedigt, sofern dann noch etwas übrig ist. Absonderungsberechtigte haben ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung nach §§ 49 ff. InsO, Aussonderungsberechtigte hingegen dürfen einen ihnen gehörenden Gegenstand aussondern, § 47 InsO.
- 15) Aussonderungsberechtigte sind keine Insolvenzgläubiger im Sinne von § 38 InsO. Sie haben nach § 47 InsO das Recht, die Herausgabe eines ihnen gehörenden Gegenstands zu verlangen, der nicht zur Insolvenzmasse gehört. Sie müssen nichts zur Tabelle anmelden und dürfen auch in die Insolvenzmasse vollstrecken, was normalen Insolvenzgläubigern nach § 89 InsO verwehrt ist. Ein Recht auf Absonderung gemäß § 49 ff. InsO gewährt ein Recht zur vorzugsweisen Befriedigung aus einem Gegenstand, der zur Insolvenzmasse gehört. Eine Anmeldung zur Tabelle ist nur erforderlich, wenn der Absonderungsberechtigte zugleich persönlicher Gläubiger ist.

2.6. Übungsfall

Sie haben seit Dezember 2015 gegen S eine Forderung in Höhe von 25.000 €. Außerdem haben Sie ihm ihr Auto geliehen und haben dem S ein Darlehen gewährt in Höhe von 15.000 €. Zur Sicherung Ihres Anspruchs aus dem Darlehensvertrag, wurde eine Hypothek im Grundbuch eingetragen. Über das Vermögen des S wurde im April das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter hat natürlich auch Ihr Auto in Beschlag genommen.

Wie gehen Sie vor, welche Rechte haben Sie und wie lautet Ihre Bezeichnung in dem Verfahren?

Lösung:

1. Sie haben eine Geldforderung in Höhe von 25.000 € gegen S, die Forderung war zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im April 2016 schon begründet, Sie sind deshalb Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO. Als solcher müssen Sie Ihre Forderung beim Insolvenzverwalter schriftlich zur Tabelle anmelden, nur so können Sie am Verfahren teilnehmen und bei Erlösverteilung berücksichtigt werden. Nach dem Feststellungsverfahren gilt Ihre Forderung als festgestellt und Sie erhalten nach Verwertung des Schuldnervermögens die Insolvenzquote.
2. Ihr Auto haben Sie dem S nur geliehen, Sie sind immer noch Eigentümer. Sie können deshalb vom Insolvenzverwalter nach § 985 BGB die Herausgabe des Fahrzeugs verlangen. Sie müssen nichts weiter tun, als den Insolvenzverwalter zur Herausgabe aufzufordern, eine Anmeldung zur Tabelle ist nicht erforderlich. Hinsichtlich ihres Autos sind Sie aussonderungsberechtigt nach § 47 Satz 1 InsO. Achtung insoweit sind Sie kein Insolvenzgläubiger!
3. Schließlich haben Sie eine Sicherheit an einem Grundstück erworben und eine Hypothek wurde zu Ihren Gunsten im Grundbuch eingetragen. Sie sind deshalb nach § 49 InsO zur abgesonderten Befriedigung aus dem Grundstück des S berechtigt. Sie können die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks beantragen (oder auch der Insolvenzverwalter) und werden dann vom Erlös vorrangig befriedigt. Da Sie gegen S auch die Rückzahlungsforderung haben, sind Sie zugleich persönlicher Gläubiger und können diese Forderung zur Tabelle anmelden; §§ 39, 174 InsO. Nach § 52 Satz 2 InsO werden Sie bei der Verteilung der Insolvenzmasse dann nur noch soweit berücksichtigt, wie Sie auf abgesonderte Befriedigung verzichtet haben oder bei ihr ausgefallen sind.